



Erwiderung zu den Einwendungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und der Behörden nach § 4 (2) BauGB

Thema Naturschutz

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht	Erstellt durch: 
Entwurf Bayreuth, 8.9.2023 	Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH Richard-Wagner-Str. 65 D-95444 Bayreuth Tel. : 09 21 / 6080 6790 Fax : 09 21 / 6080 6797 Internet: www.bfoess.de E-Mail: Helmut.Schlumprecht@bfoess.de

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
1	Nr. 16 Landratsamt Hof, E-Mail vom 23.01.2023		
1.1	<p>5. Naturschutz</p> <p>Naturschutzfachlich wird Folgendes angemerkt:</p> <p>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</p> <p>Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Reptilien im Baufeld, insbesondere im Bereich der geplanten Terrassen aufhalten, ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände eine ökologische Baubegleitung vorgesehen (V31). Diese sollte mindestens ein Jahr vor Baubeginn durch regelmäßige Begehungen bei geeignetem Wetter untersuchen, ob sich Reptilien im Baubereich aufhalten. Sollten Exemplare der streng geschützten Zauneidechse oder Schlingnatter vorgefunden werden, ist mit den Naturschutzbehörden umgehend das weitere Vorgehen zu erörtern.</p> <p>Für die vorgesehenen CEF-Maßnahmen muss ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zum Eingriffsbereich vorhanden sein.</p>	<p>Kenntnisnahme und Einarbeitung in den Text der saP.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>	<p>Einarbeitung in den Text der saP durch Spezifizierung der Maßnahme V31 für Reptilien, V31.Z für Zauneidechse und V31.S für Schlingnatter.</p>
1.2	<p>Die Maßnahme muss zu Baubeginn bereits wirksam sein.</p> <p>Im konkreten Fall (CEF-Maßnahme 1) muss bis dahin auch ein ausreichendes Nahrungsangebot für die Art zur Verfügung stehen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die CEF-Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn durchgeführt, damit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Um dies sicherzustellen, sind entsprechende Bedingungen in die Baugenehmigung aufzunehmen, die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht entbehrlich wird. Unabhängig davon werden im städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger entsprechende Verpflichtungen geregelt.</p> <p>Kenntnisnahme und Einarbeitung in den Text der saP.</p>	<p>Einarbeitung in den Text der saP durch Spezifizierung der Maßnahme V31 für Reptilien, V31.Z für Zauneidechse und V31.S für Schlingnatter.</p>
1.3	<p>CEF-Maßnahme 12 (Eisvogel): Bei der Standortwahl für eine Brutwand an der Saale ist zu beachten, dass diese ausreichend vor Erosion und Hochwasserereignissen geschützt ist. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Monitorings ist die Funktionalität der Niststätte fortlaufend zu überprüfen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Ergänzung des Textes bei CEF12. V103 beinhaltet bereits das geforderte artenschutzrechtliche Monitoring.</p>	<p>Ergänzung des Textes bei der Maßnahme CEF12 in der saP.</p>
1.4	<p>CEF-Maßnahme 34 (Boden- und Freibrüter): Es fehlt eine genaue Lokalisierung der</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die CEF-Maßnahme 34 wird</p>	<p>Der Hinweis auf KM 01 wird</p>

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
	Maßnahme. Die Maßnahme kann anteilig auf der Fläche für die naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (KM 01 im Umweltbericht) multifunktional umgesetzt werden. Dem Entwicklungsziel (Herstellung artenreichen Extensivgrünlands) darf dabei allerdings nicht entgegengewirkt werden.	dahingehend ergänzt, dass diese anteilig auf der Fläche für die naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme KM 01 multifunktional umgesetzt werden kann, dem Entwicklungsziel (Herstellung artenreichen Extensivgrünlands) dabei aber nicht entgegengewirkt werden darf. Im Bereich der Flurnummern 332, 333, und 336 der Gemarkung Reitzenstein besteht die Möglichkeit, in Kombination mit KM01 die Maßnahme CEF34 umzusetzen. Außerdem hat der Vorhabenträger nun eine „Übersicht zu Lage, Sicherung und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Projekt „Frankenwaldbrücke“ erstellt (LRA Hof 2023, Stand 08.09.2023), die eine genaue Lokalisation der CEF-Maßnahme 34, unter anderem auf diesen Flächen, beinhaltet.	aufgenommen und jeweils bei Nennung der Maßnahme CEF34 in der saP ergänzt. In der saP erfolgt ein ergänzender Verweis auf diese Tabelle.
1.5	Die im Anhang der saP-Maßnahmenkonkretisierung enthaltenen Standortvorschläge gehen quantitativ weit über die tatsächlich umzusetzenden Maßnahmen hinaus. Das Gutachten sollte dahingehend „ausgedünnt“ werden, sodass nur die realen CEF-Maßnahmen dargestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger hat nun eine „Übersicht zu Lage, Sicherung und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Projekt „Frankenwaldbrücke“ erstellt, welche die Umsetzung der Vorschläge aus der saP beinhaltet (LRA Hof 2023, Stand 08.09.2023).	In der saP erfolgt ein ergänzender Verweis auf diese Tabelle.
2 Nr. 25 Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., Oberfranken, Schreiben vom 25.01.2023			
2.1	<p>Es sei vorangestellt, dass die im Planungsverband „Frankenwaldbrücke“ gefassten Gemeinden Lichtenberg und Issigau ihrer Amtsermittlungspflicht nicht in genügendem Maße nachgekommen sind und sich schon hieraus Verfahrensfehler ableiten. Hier wird im Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan und örtlichen Bauvorschriften in Bezug auf Kumulationseffekte mit Vorhaben anderer Plangebiete behauptet: „Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist derzeit nicht ersichtlich. Dies gilt auch für die diskutierte Reaktivierung der Höllentalbahn. Denn mangels Kenntnis von den konkreten Maßnahmen für die Reaktivierung sind deren Auswirkungen zum derzeitigen Planungsstand unklar, sodass diese nicht berücksichtigt werden können“ (IGS-Ingenieure 2022).</p> <p>Der Verstoß gegen eine Amtsermittlungspflicht liegt daher vor, weil die Ergebnisse zu Kumulationseffekten „Höllentalbahn und Frankentalbrücken“ nicht berücksichtigt worden sind. Diese sind aber ausführlich in der Auswirkungsabschätzung der Reaktivierung der Höllentalbahn zwischen Blankenstein (Freistaat Thüringen) und Marxgrün (Freistaat Bayern), veröffentlicht im April 2020 durch die ANUVA Stadt- und Umweltplanung im Auftrag des Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, dargelegt worden. Die abschließenden Bewertungen des Umweltberichts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankentalbrücken“ berücksichtigen die offen gelegten Kumulationseffekte nicht und kommen daher zu falschen Einschätzungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter im NSG</p>	Zunächst bedanken wir uns für den Hinweis auf die mittlerweile vorliegende Auswirkungsabschätzung der Reaktivierung der Höllentalbahn zwischen Blankenstein (Freistaat Thüringen) und Marxgrün (Freistaat Bayern) aus April 2020. Diese weist in Kap. 2.1 zunächst selbst darauf hin, dass bislang keine detaillierten Daten für das Projekt vorliegen, sodass die Beurteilung der Wirkungen nur sehr überschlägig erfolgen könne. Auch in der etwas aktuelleren Tischvorlage vom 13.07.2021, die die Auswirkungsabschätzung zum Gegenstand hat, findet sich derselbe Hinweis. Die Verträglichkeitsprüfung ist allerdings nur auf solche anderen Projekte zu erstrecken, deren Auswirkungen und damit das Ausmaß der Summationswirkung verlässlich absehbar sind; das ist grundsätzlich erst dann der Fall, wenn die betreffende Zulassungsentscheidung erteilt ist (BVerwG, Beschl. vom 28.11.2013 - 9 B 14.13). Dies ist in Bezug auf die Reaktivierung der Höllentalbahn nach wie vor nicht der Fall. Auch nach anderer vertretener Auffassung ist die Berücksichtigung deren Auswirkungen nicht erforderlich, da auch nach dieser Auffassung bereits in sonstiger Weise planungsrechtlich verfestigte und damit zumindest in das Stadium der Anhörung eingetretene Projekte und Pläne gefordert werden (Gellermann in Landmann/Rohmer UmweltR BNatSchG § 34 Rn. 10). Nichts anderes kann für die Umweltprüfung gelten.	Ergänzungen im Kapitel 5.3 der FFH-VP.

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
	Höllental und vor allem zum FFH-Gebiet „DE-5636-371 Selbitz, Muschwitz und Höllental“ (§ 31 ff. BNatSchG).	Mangels Kenntnis konkreter bau-, anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren der Höllentalbahn konnten daher insbesondere im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung und auch der Umweltprüfung etwaige Summationswirkungen bislang nicht berücksichtigt werden. Aber selbst wenn nun die Angaben zur Höllentalbahn in der Auswirkungsabschätzung für das Projekt „Frankenwaldbrücke“ berücksichtigt werden, so führt nicht ein Zusammenwirken beider Projekte zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „DE-5636-371 Selbitz, Muschwitz und Höllental“, sondern das Projekt Höllentalbahn allein (vgl. Kap. 3.9.1 der Auswirkungsabschätzung). In den Bereichen, in denen sich die beiden Projekte überschneiden, tritt hingegen keine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen auf. Die für die Berechnung der Erheblichkeit maßgeblichen direkten dauerhaften Flächenverluste treten durch beide Projekte ausschließlich im FFH-LRT 9110 ein. Durch das Projekt „Frankenwaldbrücke“ tritt in diesem LRT ein Flächenverlust von maximal 746,7 m ² ein, durch die Reaktivierung der Höllentalbahn ein Flächenverlust von 278 m ² . Der Schwellenwert von 0,5% wird durch beide Flächenverluste mit 0,4691% somit unterschritten. Weitere Lebensraumtypen werden durch das Projekt „Frankenwaldbrücke“ infolge von Flächenverlusten nicht beeinträchtigt. Entsprechende Ausführungen werden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung und im Umweltbericht ergänzt.	
2.2	<p>„Der Europäische Gerichtshof hat in zwei Entscheidungen zur Tragweite der artenschutzrechtlichen Verbote Stellung genommen. Er betont die Geltung der Verbote auch bei Maßnahmen der Forstwirtschaft widerspricht einer Relativierung der Zugriffsverbote durch populationsbezogene Überlegungen und erstreckt den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Funktionsbeeinträchtigungen. Entsprechendes gilt für das Störungsverbot in Art. 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie (= § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)“.</p> <p>„Dazu stellt der EuGH fest (Rn. 56), „dass diese Bestimmung, soweit mit ihr der Schwerpunkt auf die gesteigerte Bedeutung dieses Verbots während der Zeiten gelegt werden soll, in denen die Exemplare insbesondere im Hinblick auf ihre Fortpflanzungsfähigkeit oder ihren Fortpflanzungserfolg besonders verletzlich sind, sodass eine Missachtung des Verbots in besonderer Weise geeignet ist, sich auf den Erhaltungszustand der betroffenen Art negativ auszuwirken, es indessen schon ihrem Wortlaut nach nicht ausschließt, dass Maßnahmen, die kein solches Risiko bergen, im Einzelfall davon erfasst sein können.“</p> <p>Diese verschachtelte Formulierung besagt: Das Verbot hebt zwar für die Fortpflanzung wichtige Zeiträume hervor, macht seine Geltung aber nicht davon abhängig, dass insofern ein Risiko besteht. Wenn der EuGH stattdessen auf den Einzelfall abstellt, muss man das wohl so verstehen, dass nicht jede Störung unter das Verbot fällt, sondern es auf ihre</p>	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Bei den vom Einwender zitierten Entscheidungen des EuGH handelt es sich um die Urteile vom 04.03.2021, C-473/19 und C-474/19 (Skydda Skogen) und vom 28.10.2021, C-357/20 („Feldhamster II“). Darin ging es um die Auslegung der europäischen Naturschutzrichtlinien – Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie und Art. 12 der FFH-Richtlinie. Der EuGH hatte in diesen Vorlageverfahren über die Europarechtskonformität der Anwendung des europäischen Artenschutzrechts in Schweden zu entscheiden. Gegenstand beider Entscheidungen war folglich nicht die deutsche Regelung des § 44 Abs. 1 BNatSchG, sodass diese vom EuGH auch nicht verworfen wurde und in ihrer bisherigen Form fort gilt, solange keine gegenteilige Entscheidung getroffen wurde und/oder der Gesetzgeber Konsequenzen aus den Urteilen des EuGH zieht. Selbst im Falle der Übertragung der „Skydda Skogen“-Entscheidung auf die deutsche Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich aber auch keine Änderungen an den bisherigen Untersuchungen, insbesondere der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Anders als der Einwander behauptet, führt diese Rechtsprechung nicht dazu, dass für alle im FFH-Gebiet „DE-5636-371 Selbitz, Muschwitz und Höllental“ betroffenen Arten	Kein Überarbeitungs- oder Ergänzungsbedarf.

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
	<p>Wirkung auf die konkret betroffenen Individuen ankommt und man dabei zwischen einer (unerheblichen) bloßen Belästigung und einer (erheblichen) Störung unterscheiden muss. Letzteres kann zum Beispiel zutreffen, wenn der Fortpflanzungserfolg gefährdet wird oder Tiere nicht nur ganzkurzfristig aus ihrem Nahrungshabitat verscheucht werden und dadurch ihre Fitness gemindert wird.“ (Fischer-Hüftle 2022).</p> <p>In der Betrachtung der im FFH Gebiet „DE-5636-371 Selbitz, Muschwitz und Höllental“ betroffenen Arten ist zu konstatieren, dass es sich um erhebliche Störungen auf die dort vorkommende Fauna handelt. Hierbei wiegt um zu schwerer, als dass es sich um Arten mit einem schlechten Erhaltungszustand in der Population handelt als auch eine erhebliche Gefährdung des Individuums nicht auszuschließen ist.</p>	<p>durch das Vorhaben pauschal eine erhebliche Störung angenommen werden muss.</p> <p>So äußert sich der EuGH nur am Rande auch zur Reichweite des Störungsverbots aus Art. 12 Abs. 1 Buchst. b) FFH-RL, der jede absichtliche Störung geschützter Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, untersagt, soweit es um die Vorlagefrage geht, ob die Begriffe „absichtliches Töten/Stören/Zerstören“ in Art. 12 Buchst. a) bis c) der Habitatrichtlinie dahin auszulegen seien, dass ein Risiko bestehen muss, dass sich die Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand der Arten auswirkt. Insoweit stellt der EuGH klar, dass eine rechtserhebliche Störung nicht erst vorliegt, wenn sich mit der in Rede stehenden Maßnahme das Risiko verbindet, dass sie sich negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Tierart auswirkt. Denn die Prüfung der Auswirkung einer Maßnahme auf den Erhaltungszustand der betroffenen Tierart sei vielmehr im Rahmen von nach Art. 16 der FFH-RL erlassenen Ausnahmen maßgeblich. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG stellt hierzu aber keinen Widerspruch dar. Während Art. 16 der FFH-RL den „Erhaltungszustand von Arten“ zum Gegenstand hat, der auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten abstellt (Art. 1 lit. i) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 FFH-RL), wählt § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit dem Erhaltungszustand der jeweiligen „lokalen Population“ hingegen eine deutlich niedrigere Bezugsebene. Gemeint sind die (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Dieser Zusammenhang kann je nach Verbreitung und Aktionsraum ganz unterschiedlich ausfallen. Zu der Frage, ob es sich hierbei um eine unionsrechtskonforme Umsetzungsregelung handelt, hat sich der EuGH bislang nicht geäußert. Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07) erachtet diese Regelung bislang als unionsrechtskonform (vgl. zum Ganzen auch Fellenberg, „Die ausgefallene Revolution im Artenschutzrecht – das EuGH-Urteil in der Rechtssache Skydda Skogen“, NVwZ 2021, 943).</p> <p>Die saP kommt unter Anwendung des in Art. 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verankerten Störungsverbot zu dem Ergebnis, dass die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten, teilweise unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht erheblich gestört werden, wobei zahlreiche dieser Maßnahmen rein vorsorglich vorgeschlagen wurden. Dies gilt beispielsweise für die für den FFH-LRT 9110 charakteristischen Vogelarten, bezüglich derer der Wandertourismus</p>	

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
		<p>bereits nicht als Störung gewertet wird. Soweit es um weitere, für die betroffenen FFH-LRT charakteristischen Arten geht, die nicht Gegenstand der saP waren, kommt die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass keine Wirkfaktoren ersichtlich sind, die sich auf Fortpflanzungsstätten und/oder Habitatbedingungen negativ auswirken. Dies betrifft unter anderem die Arten Mauerfuchs, Fetthennen-Bläuling und Zauneidechse. Soweit es um Arten des Anhangs I der FFH-RL geht, wurde hinsichtlich des Besucherverkehrs teilweise eine Störung verneint. So etwa beim Fischotter, weil es sich hierbei um eine nachtaktive Art handelt, die Brücken aber nur tagsüber betrieben werden, außerdem findet kein direkter Flächenverlust von Habitaten statt. Hinsichtlich der Arten Bachneunauge und Spanische Flagge wurde der Besucherverkehr ebenfalls nicht als beeinträchtigender Wirkfaktor erachtet, mangels Flächenverluste finden auch keine Eingriffe in Habitats statt.</p>	
2.3	<p>Auch hinsichtlich der Fortpflanzungsstätte reicht es aus europäischer Rechtsprechung nicht aus, lediglich die räumlich unmittelbare Fortpflanzungsstätte (Fledermausquartier, Höhlenbaum, etc.) unter Schutz zu stellen. „Aus diesen Gründen und im Hinblick auf Sinn und Zweck der FFH-Richtlinie stellt der EuGH fest, dass der Begriff „Fortpflanzungsstätte“ in Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der FFH-Richtlinie auch deren Umfeld umfasst sofern sich dieses Umfeld als erforderlich erweist, um den in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie genannten geschützten Tierarten, (...), eine erfolgreiche Fortpflanzung zu ermöglichen (Rn. 24). Der Schutz einer Fortpflanzungsstätte einer geschützten Tierart würde seiner praktischen Wirksamkeit beraubt, wenn im Umfeld dieser Fortpflanzungsstätte menschliche Aktivitäten bezweckten oder bewirkten, dass diese Tierart die betreffende Fortpflanzungsstätte nicht mehr aufsucht (Rn. 33“ (Fischer-Hüftle 2022).</p> <p>In dem hier prognostizierten Besucheraufkommen auf der Frankenwaldbrücke, den damit einhergehenden Störungen durch Lärm am Tag und Licht in der Nacht, sowie der Barrierewirkung Zerschneidung des Höllentals, ist davon auszugehen, dass diverse Tierarten in ihrer Individualität, ihrer Population und in ihren nach EuGH räumlich weiter gefassten Fortpflanzungsstätten (Umfeld) beraubt werden.</p>	<p>In der „Feldhamster II“-Entscheidung des EuGH ging es weiter um die Frage, ob Art. 12 Abs. 1 Buchst. d) der FFH-RL, der jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbietet, dahin auszulegen ist, dass der Begriff „Fortpflanzungsstätte“ im Sinne dieser Bestimmung nur die Baue des <i>Cricetus cricetus</i> (Feldhamster) umfasst, oder ob er sich auch auf das Umfeld der Eingänge der Baue dieser geschützten Tierart erstreckt. In dem zugrunde liegenden Fall bestanden die schädigenden Maßnahmen darin, im Umfeld der Eingänge der Baue des <i>Cricetus cricetus</i> (Feldhamster) die Grasnarbe abzutragen, den Bauplatz frei zu machen und in unmittelbarer Nähe der Eingänge der Baue eine Baustraße und einen Parkplatz anzulegen. Der EuGH kam zu dem Ergebnis, dass der Begriff „Fortpflanzungsstätte“ auch deren Umfeld umfasst, sofern sich dieses Umfeld als erforderlich erweist, um den in Anhang IV Buchst. a) dieser Richtlinie genannten geschützten Tierarten, wie dem <i>Cricetus cricetus</i> (Feldhamster), eine erfolgreiche Fortpflanzung zu ermöglichen.</p> <p>Diese Auslegung ist letztlich auch bei der Anwendung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu berücksichtigen, der in Umsetzung des Art. 12 Abs. 1 Buchst. d) der FFH-RL verbietet, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Darunter sind auch nicht nur substanzverletzende Beeinträchtigungen zu verstehen, sondern jede Verschlechterung der ökologischen Qualität unabhängig davon, ob sie auf einer substanzverletzenden Einwirkung, auf der Zuführung von Schadstoffen oder Nährstoffen, einer Änderung des Grundwasserregimes oder einer verlärmungsbedingten Veränderung der Umgebungsbeziehungen beruht. Auch wenn eine unmittelbare Einwirkung</p>	<p>In der saP wird das Problem der „räumlich weiter gefassten Fortpflanzungsstätten (Umfeld)“ mit Hilfe der „planerisch zu berücksichtigen Fluchtdistanz“ behandelt, z. B. bei Vogelarten wie Schwarzspecht, Hohltaube, Raufuß- und Sperlingskauz, Zwergschnäpper, und entsprechende CEF-Maßnahmen vorgeschlagen (ohne dass unmittelbar die Fortpflanzungsstätten wie Baumhöhlen betroffen sind), sodass die Konsequenzen aus dem „Feldhamster II“-Urteil des EUGH bereits berücksichtigt sind. Eine entsprechende Klarstellung wurde in der saP ergänzt.</p>

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
		<p>auf die Fortpflanzungsstätten der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten nicht erfolgen wird, sind damit auch die vom Einwender aufgezählten Wirkfaktoren (mit dem erhöhten Besucheraufkommen einhergehender Lärm, Barrierewirkung, Zerschneidung des Höllentals) grundsätzlich geeignet, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszulösen. Dies gilt nicht für das vom Einwender ebenfalls erwähnte „Licht in der Nacht“, da es weder einen Nachtbetrieb noch ein nächtliches Anstrahlen der Brücken geben wird. Allein das Besucherzentrum und die dortigen Infrastrukturf lächen werden beleuchtet sein. Soweit keine Fortpflanzungsstätte der jeweiligen Art nachgewiesen werden konnte, können aber auch die anderen vorstehend aufgezählten Wirkfaktoren - auch nicht unter Berücksichtigung der „Feldhamster II“-Entscheidung – nicht dazu führen, dass diese beschädigt wird.</p> <p>In der saP wird das Problem der „räumlich weiter gefassten Fortpflanzungsstätten (Umfeld)“ mit Hilfe der „planerisch zu berücksichtigen Fluchtdistanz“ behandelt, z. B. bei Vogelarten wie Schwarzspecht, Hohltaube, Raufuß- und Sperlingskauz, Zwergschnäpper, und entsprechende CEF-Maßnahmen vorgeschlagen (ohne dass unmittelbar die Fortpflanzungsstätten wie Baumhöhlen betroffen sind), sodass die Konsequenzen aus dem „Feldhamster II“-Urteil des UUGH bereits berücksichtigt sind.</p>	
2.4	<p>Bezüglich der Betroffenheit von Lebensraumtypen im Höllental wird argumentiert dass „hinsichtlich der projektbedingten direkten Flächenverluste an FFH-LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (...) diese - gemäß den Fachkonventionen von Lambrecht & Trautner (2007) [28] - als nicht erheblich einzustufen sind“.</p> <p>Bezüglich des Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchenwald wird mit Verlusten durch direkte Beanspruchnahme von 529,46 m² kalkuliert, was 0,2422 % des LRT entspricht, zusätzlich kommen noch insgesamt 16 m² für die Verankerungs-Fundamente hinzu, dies sind 0,0073 % des LRT 9110. Weitere Lebensraumtypen werden laut Aussage der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht beansprucht. Gerade hier ist aber die Summationswirkung mit dem Vorhaben Höllentalbahn dringendst in die Planungen mit einzubeziehen. Das LRT *91 E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide würde durch eine Reaktivierung der Höllentalbahn erheblich beeinträchtigt werden. Im Managementplan wird die Gesamtfläche des LRT im FFH-Gebiet mit 51,14 ha angegeben. Somit entspricht der vom Vorhaben betroffene Flächenanteil nach gem. Lambrecht & Trautner (2007) ganze 4.908 m², entsprechend ca.096 %.</p> <p>In Bezug auf das LRT *9180 Schlucht- und Hangmischwälder wird mit einer Beeinträchtigung von 10.667 m² gerechnet. Im Managementplan wird die Gesamtfläche des LRT im FFH-Gebiet mit 39,60 ha angegeben. Somit entspricht der vom Vorhaben zumindest</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ausweislich der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird für den LRT 9110 mit einem direkten dauerhaften Flächenverlust von maximal 746,7 m² gerechnet, was 0,3416% dieses LRT bedeuten und keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Hinsichtlich des Einwandes, dass hierbei die Auswirkungen des Projektes Höllentalbahn berücksichtigt werden müssen, wird erneut darauf hingewiesen, dass dies nicht erforderlich ist, weil dessen Auswirkungen nicht verlässlich absehbar sind. Es wurde weder die vom BVerwG geforderte Zulassungsentscheidung erteilt (Beschl. vom 28.11.2013 - 9 B 14.13) noch hat bereits eine Anhörung zu diesem Projekt stattgefunden (vgl. oben).</p> <p>Selbst wenn die Angaben zur Höllentalbahn in der Auswirkungsabschätzung für das Projekt „Frankenwaldbrücke“ berücksichtigt werden, so führt nicht ein Zusammenwirken beider Projekte zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „DE-5636-371 Selbitz, Muschwitz und Höllental“, sondern das Projekt Höllentalbahn allein (vgl. Kap. 3.9.1 der Auswirkungsabschätzung). Hinsichtlich des LRT 9110 überschneiden sich die Auswirkungen zwar. Der Gesamtflächenverlust durch beide Projekte innerhalb dieses LRT bleibt</p>	Ergänzungen im Kapitel 5.3 der FFH-VP.

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
	<p>betroffene Flächenanteil (10.667 m²) ca. 2,7 %.</p> <p>Nur in Bezug auf den LRT 9180 kommt die Auswirkungsabschätzung der Reaktivierung der Höllentalbahn zwischen Blankenstein (Freistaat Thüringen) und Marxgrün (Freistaat Bayern) zum Ergebnis, dass (...) von einer erheblichen Beeinträchtigung des prioritären LRT *9180 auszugehen (ist). Ein Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen lässt sich selbst mit großem technischem Aufwand nicht erreichen“. (ANUVA 2020).</p> <p>Da die Lebensräume untereinander vernetzt sind und mit der Neubewertung des EuGh zur Integrität von FFH Lebensräumen ein richtiger Schritt zum Schutz von Gebieten europäischen Ranges getan wurde, wird auch die prognostizierte Erheblichkeit der Betroffenheit im FFH Gebiet nicht an den Schwellenwerten der einzelnen LRT festzumachen sein, sondern an dem Gesamtanteil der im Höllental betroffenen Flächen. Damit wird die allgemein anerkannte Beurteilung in der Rechtsprechung aufgegriffen, dass Verluste von über einem Prozent nicht mehr als Bagatelle eingestuft werden können und somit als erhebliche Beeinträchtigungen zu sehen sind. In der Summation der avisierten Projekte „Frankentalbrücken“ und „Höllentalbahn“ wird die Gesamtintegrität des FFH Gebiets gefährdet.</p>	<p>aber unter dem Schwellenwert von 0,5% (s.o.). Die weiteren LRT *91E0 und *9180, die durch eine Reaktivierung der Höllentalbahn ausweislich der Auswirkungsabschätzung erheblich beeinträchtigt werden würden, sind durch das Projekt „Frankenwaldbrücke“ nicht betroffen. Diese erheblichen Flächenverluste allein durch das Projekt Höllentalbahn führen daher nicht zu erheblichen Flächenverlusten durch das Projekt „Frankenwaldbrücke“. Denn Ziel der in § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG enthaltenen Verpflichtung zur Berücksichtigung von Summationswirkungen ist es, eine schleichende Beeinträchtigung durch nacheinander genehmigte, jeweils für sich genommen das Gebiet nicht erheblich beeinträchtigende Projekte zu verhindern, soweit deren Auswirkungen sich in ihrer Summe nachteilig auf die Erhaltungsziele des Gebiets auswirken würden (BVerwG, Beschl. vom 05.09.2012 – 7 B 24/12). Ist aber bereits ein Projekt erheblich beeinträchtigend, ist dieses unzulässig und kann nicht zur Unzulässigkeit eines anderen Projektes führen, welches weder für sich allein zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt noch die erhebliche Beeinträchtigung des Ersteren verstärkt.</p>	
2.5	<p>Daher ist das Vorhaben „Frankentalbrücken“ zum gegenwärtigen Planungsstand abzulehnen. Insbesondere wird hier auch die Meinung vertreten, dass die geplanten CEF Maßnahmen nur unter Berücksichtigung der Auswirkungsabschätzung der Reaktivierung der Höllentalbahn zwischen Blankenstein (Freistaat Thüringen) und Marxgrün (Freistaat Bayern) hätten getroffen werden können. Die realistischen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „DE-5636-371 Selbitz, Muschwitz und Höllental“ (§ 31 ff. BNatSchG) durch die Realisation der Frankentalbrücken im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“ mit integriertem Grünordnungsplan und örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Issigau und der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg in Summation mit der Reaktivierung der Höllentalbahn werden bei einer Prüfung vor dem EuG Bestätigung finden.</p>	<p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Auswahl der CEF-Maßnahmen unter Berücksichtigung der Auswirkungsabschätzung der Reaktivierung der Höllentalbahn von April 2020 war weder erforderlich noch möglich. Zum einen sind die Auswirkungen dieses Projektes nicht verlässlich absehbar. Es wurde weder die vom BVerwG geforderte Zulassungsentscheidung erteilt (Beschl. vom 28.11.2013 - 9 B 14.13) noch hat bereits eine Anhörung zu diesem Projekt stattgefunden. Verstärkt wird dies durch das Ergebnis der Auswirkungsanalyse, dass das Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führt, sodass nicht absehbar ist, ob und wann dieses Projekt weiterverfolgt wird. Zum anderen geht aus der Auswirkungsanalyse nicht hervor, welche Flächen in welchem Umfang in Anspruch genommen werden sollen, um daran die Auswahl von Art und Ort der CEF-Maßnahmen zu orientieren.</p>	Ergänzungen im Kapitel 5.3 der FFH-VP.
2.6	<p>In Bezug auf die avisierten CEF Maßnahmen sieht der LBV zudem ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG. Die spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung enthält fachliche Mängel, insbesondere was die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG angeht. Aus rechtlicher Sicht müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich sofort mit dem Eingriff zur Verfügung stehen, denn die zeitliche Kontinuität der Lebensstätte muss gesichert sein (BVerwG, Ur. v. 18.3.2009 -9 A 39.07, Rn. 67). Dazu bedarf es, ein artbezogenes Monitoring-Konzept darzulegen, was die Populationsdynamik als auch die Wirksamkeit der CEF Maßnahmen in einer der Art angemessenen Zeitreihe berücksichtigt, die annuelle Schwankungen ausschließt. Das Monitoringkonzept greift zu</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zutreffend ist zwar, dass die CEF- Maßnahmen grundsätzlich zum Zeitpunkt des Eintritts der Beeinträchtigung wirksam sein müssen. Der Eingriffszeitpunkt ist jedoch nicht die Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplans, sondern die Verwirklichung der im Bebauungsplan vorgesehenen Baumaßnahmen. Das bedeutet, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen erst mit Realisierung der Brücken wirksam sein müssen. Um dies zu gewährleisten, müssen die Ausgleichsmaßnahmen vor Beginn dieser Realisierung durchgeführt werden, aber nicht vor Inkrafttreten des</p>	Keine Änderungen erforderlich.

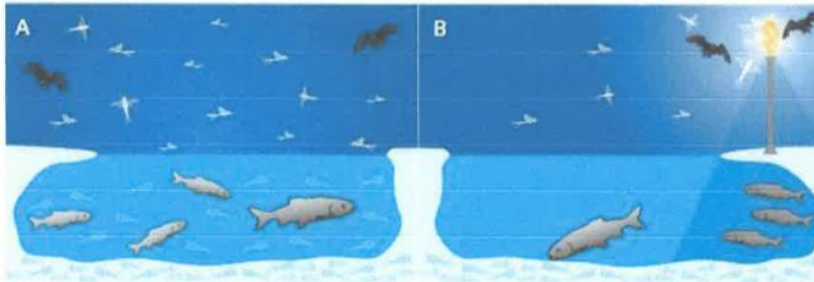
Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
	<p>kurz und ist mitunter falsch projiziert. Die Wirksamkeit von Ersatzkästen für Raufußkauz und Sperlingskauz (CES 20, 26) ist generell schwer zu prognostizieren, da die Ansprüche an den Brutplatz bei diesen Arten sehr hoch sind. Die Anbringung von Nistkästen als Ersatz für verloren gegangenen Habitate/ Lebensräume, dürfte deshalb keinesfalls ausreichen.</p>	<p>gegenständlichen Bebauungsplans. Um wiederum dies sicherzustellen, sind entsprechende Bedingungen in die Baugenehmigung aufzunehmen, die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht entbehrlich wird. Unabhängig davon werden im städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger entsprechende Verpflichtungen geregelt.</p> <p>Ein artenbezogenes Monitoringkonzept wurde erarbeitet (siehe artspezifische Maßnahmen V102 bis V109), wobei jährliche Erhebungen enthalten sind, sodass jährliche Schwankungen beobachtet werden können und Zeitreihen erstellt werden können.</p> <p>Die Anlage von Nisthilfen beim Raufußkauz ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geeignet. Beim Raufußkauz besteht nach LANUV NRW (2013) folgende Bewertung der Eignung der Anlage von Nisthilfen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kenntnisstand zur Ökologie der Art: hoch Entwickelbarkeit der Strukturen: kurzfristig Belege / Plausibilität: hoch Fazit Eignung: hoch <p>Zu den Aspekten der Prognosesicherheit führt LANUV NRW (2013) aus: „Die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar. Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Der Raufußkauz zeigt eine Bevorzugung für die Besiedlung neuer Höhlen (UPHUES 2003, 2006). Die Annahme von Nisthilfen kann für den Raufußkauz als gesichert gelten (z. B. HUNKE 2011, KÄMPFER-LAUENSTSEIN & LEDERER 2010, MEBS & SCHERZINGER 2000, S. 308, UPHUES 2003, 2004)“, (vgl. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/102971).</p> <p>Die Wirksamkeit des Aufhängens von spezifischen Nistkästen) wird auch vom Umweltamt Nürnberg (UWA N 2019, S. 210) mit hoch eingestuft.</p> <p>Nach Angaben des Bayerischen LfU ist das Ausbringen von Nisthilfen ebenfalls Teil von möglichen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen. Danach ist für den Bestand der Erhalt und die Entwicklung geeigneter Höhlenbäume entscheidend, wofür zwei Maßnahmen geeignet seien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung des Angebots an Schwarzspechthöhlen durch Erhalt von Biotop- und Totholzbäumen, - Ausbringen von Nisthilfen (vgl. https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Aegolius+funereus). 	

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
		<p>Die Maßnahme CEF26 beim Raufußkauz ist zudem eine Kombination verschiedener Teilmaßnahmen. Neben der Installation von Nisthilfen ist der Nutzungsverzicht oder die Erhöhung des Erntealters vorgesehen. Dies entspricht auch dem Leitfaden von LANUV NRW (2013).</p> <p>Die Anlage von Nisthilfen beim Raufußkauz ist danach als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geeignet. Die Einschätzungen der saP und die daraus abgeleiteten CEF-Maßnahmen werden somit aufrechterhalten. Einer Änderung bedarf es nicht. Die Einwendung ist insoweit zurückzuweisen.</p> <p>Dies gilt ebenso für den Sperlingskauz. Der Sperlingskauz wird vom Umweltamt Nürnberg (UWA N 2019) und von LANUV NRW (2013) nicht behandelt. Gleichwohl bestätigen umfangreiche, praktische Erfahrungen die Wirksamkeit der Anlage von Nisthilfen auch beim Sperlingskauz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - So ist aus Schleswig-Holstein die Nutzung von Nistkästen durch den Sperlingskauz bekannt (https://www.eulen.de/die-eulenwelt/jahrgaenge-eulenwelt/15-eulenwelt2014/file). - Weitere Nachweise von Sperlingskauzbruten in Nistkästen liegen seit 1990 aus Deutschland vor (z.B. Ficker, W. (1990): Sperlingskauzbrut in einer künstlichen Nisthöhle. Falke 37: 379-383; oder auch Pfennig, H. G. (1995): Erfolgreiche Nistkastenbrut des Sperlingskauzes (Glaucidium passerinum) im Ebbegebirge. Charadrius 31:126-129), oder auch aus Österreich (z.B. Lieb, K. (2002): Nistkastenbrut des Sperlingskauzes (Glaucidium passerinum) im Weilhartforst/Oberösterreich. Egretta 45:143-145). - In der Broschüre „Das 1x1 der Vogel-Nistkästen“ des Landesbundes für Vogelschutz, Kreisgruppe München, werden „kleinere Großraumnistkästen“ als Kästen für den Sperlingskauz bezeichnet: Großraumnistkästen mit großen Öffnungen imitieren die in der Natur eher seltenen Höhlen von großen Spechtarten wie dem Schwarz- oder Grünspecht. Anwärter für solche Nistkästen sind Hohltauben, Gänsesäger, Mandarinenten, Wald- und Raufußkauz oder Dohlen. In etwas kleinerer Ausführung können sie vom Wendehals oder Sperlingskauz genutzt werden“, (vgl. https://www.lbv-muenchen.de/fileadmin/user_upload/Unsere_Themen_Master/Artenschutz_am_Gebaeude_Master/DownloadBroschueren/Documents/LBV_Nistkastenbroschuere.pdf). - Die Fa. Schwegler, der Marktführer bei Nistkästen, liefert mit „Eulenhöhle Nr. 4“ eigens einen Nistkasten für Hohltaube, Raufuß-, Sperlingskauz und Wiedehopf. 	

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
		<p>Da der Sperlingskauz aber in den beiden für die Maßnahmenplanung zugrunde gelegten Referenzwerken (LANUV NRW 2013 und UWA N 2019) nicht behandelt wird, wird der Text der saP vorsorglich um die Maßnahme V104, jährliches Monitoring der Maßnahme CEF20 auf Besatz und Bruterfolg, ergänzt.</p> <p>Die Einschätzungen der saP und die daraus abgeleiteten CEF-Maßnahmen werden somit für den Sperlingskauz aufrechterhalten. Einer Änderung bedarf es nicht. Es wird lediglich die Maßnahme V104 beim Sperlingskauz ergänzt. Die Einwendung ist zurückzuweisen.</p> <p>Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist durch aktuelle fachwissenschaftliche Erkenntnisse und Referenzbeispiele belegt (s.o.). Falls Arten in diesen Dokumenten nicht behandelt werden und somit keine zusammenfassende und übereinstimmende Einschätzung der Prognosesicherheit der Maßnahme von Landesbehörden oder bayerischen Umweltämtern vorhanden sind, wurde vorsorglich ein maßnahmenbezogenes Risikomanagement/Monitoring als erforderlich angesehen.</p>	
2.7	<p>In Bezug auf die im Gebiet vorkommenden Fledermausarten ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan nebst Anlagen zu ungenau. Es fehlt eine differenzierte Risikoabschätzung insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Brückenbeleuchtung auf die Fledermausfauna, die das Gebiet als umfassend als Nahrungs-, Wander- und Fortpflanzungshabitat nutzen.</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es erfolgt keine Beleuchtung der Brücke, lediglich eine Lichtmarkierung der Leiterseile (V30). Die geplante Markierung nachts, mit Lichtstärke von 0,1 lx und orange oder rote LED-Leuchtschläuche, führt nicht zu einer „Barrierewirkung“ für Fledermäuse, auch nicht für Wald-bewohnende Arten. Die LED-Lichtschläuche sind vielmehr nur im Nahbereich sichtbar und weisen eine deutlich geringere Beleuchtungsstärke auf als die Beleuchtung von Straßen oder Fassaden. Dies wurde in Kap. 4.1.2.1.1 Fledermäuse der saP behandelt und begründet.</p>	Keine Änderungen erforderlich.
2.8	<p>„Fledermäuse reagieren artspezifisch auf nächtliches Kunstlicht (Rydell 1992, Stone et al. 2009, Lewanzik & Voigt 2017), was zur Verdrängung von Arten führen kann (Polak et al. 2011, Stone et al. 2015). Eine Konkurrenzsituation zwischen zwei Fledermausarten, die unterschiedlich auf nächtliches Kunstlicht reagieren, könnte zum Beispiel Veränderungen in den lokalen Fledermauspopulationen bewirken (Arlettaz et al. 2000). Dielichtscheuen Fledermausarten könnten aus großflächig beleuchteten Gebieten verschwinden, während die Abundanz der opportunistischen Arten aufgrund der geringeren Konkurrenz gleichzeitig zunimmt. Dieser Zusammenhang kann langfristig zu einer Veränderung der lokalen Fledermausgesellschaft führen“ (Voigt, C.C. et al. 2020).</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen, da keine großflächige Beleuchtung erfolgt, welche die Voraussetzung für die angeführten Wirkungen darstellt. Die LED-Lichtschläuche sind vielmehr nur im Nahbereich sichtbar und weisen eine deutlich geringere Beleuchtungsstärke auf als die Beleuchtung von Straßen oder Fassaden.</p>	Keine Änderungen erforderlich.

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
2.9	<p>„Die Beleuchtung von Wasserstraßen und zugehörigen Bauwerken, wie Brücken und Schleusen aus ästhetischen Gründen, kann daher weitreichende negative Folgen für diese Arten haben. Grundsätzlich sollte nächtliches Kunstlicht streng vermieden werden, und künstliche Beleuchtung sollte nur wenn es unbedingt notwendig installiert werden, d.h. wenn Kunstlicht aus Sicherheitsgründen oder zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben benötigt wird. In Kernzonen von Schutzgebieten sollte jegliche künstliche Außenbeleuchtung vermieden werden, die nicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben notwendig ist. Minderungsmaßnahmen müssen nach Möglichkeit berücksichtigt und angewendet werden. In Pufferzonen um Schutzgebiete sollten nur langwellige Leuchten zugelassen werden, die nicht wesentlich zum Himmelsleuchten beitragen. Außerdem ist in Pufferzonen die Lichtverschmutzung zu minimieren und die Zunahme der Beleuchtung sollte begrenzt werden (Gaston et al. 2015). Für eine unvermeidbare Beleuchtung müssen nach Möglichkeit Minderungsmaßnahmen ergriffen werden“ (Voigt, C.C. et al. 2020).</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen, da keine Beleuchtung der Brücke erfolgt und keine Außenbeleuchtung installiert wird, welche die Voraussetzung für die angeführten Wirkungen darstellt. Die LED-Lichtschläuche sind vielmehr nur im Nahbereich sichtbar und weisen eine deutlich geringere Beleuchtungsstärke auf als die Beleuchtung von Straßen oder Fassaden.</p> <p>Aus den Ausführungen des Einwenders geht überdies hervor, dass künstliche Beleuchtung nicht per se zu vermeiden ist, sondern aus Sicherheitsgründen oder zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben möglich ist. Die Maßnahme V30 dient der Vermeidung von Vogelkollisionen mit Brücke oder Seilen. Die aus luftrechtlichen Vorgaben resultierende Tages- und Nacht Kennzeichnung dient der Sicherheit des Luftverkehrs.</p>	Keine Änderungen erforderlich.
2.10	<p>Hinsichtlich der Fledermäuse, die den Bereich um die Frankentalbrücken als Habitat nutzen, entstehen während des Baus Beeinträchtigungen und Verlust des Jagdlebensraums sowie die Unterbrechung von Flugkorridoren. Während der Betriebsphase sind Störungen als auch Artverluste durch Kollision, der dauerhaften Unterbrechung des Flugkorridors und der Habitatfragmentierung zu erwarten. Störungen durch Lärm und Licht in der Nacht dürften zu nicht unerheblichen Störungen führen. Der Ausschluss dieser Gefährdungen werden weder im Umweltbericht, noch in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ausreichend glaubwürdig dargelegt. Dem Umstand geschuldet, dass es sich mit <i>Eptesicus serotinus</i>/ Breitflügelfledermaus, <i>Pipistrellus pygmaeus</i>/ Mückenfledermaus, <i>Nyctalus noctula</i>/ Gr. Abendsegler; <i>Barbastella barbastellus</i>/ Mopsfledermaus, <i>Eptesicus nilssonii</i>/ Nordfledermaus; <i>Pipistrellus nathusii</i>/ Raauhautfledermaus um vorkommende Arten im Höllental handelt, die einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand besitzen, sind bauliche Maßnahmen, die das Höllental konterkarieren, fatal für deren Entwicklung.</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. In der saP wurden die mit dem Vorhaben zusammenhängenden bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten untersucht. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wird insoweit kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt.</p> <p>Baubedingt kann es durch die Fällung und Entfernung von Bäumen sowie die Baufeldberäumung zu Quartierverlusten kommen, was aber mit entsprechenden Maßnahmen vermieden bzw. ausgeglichen wird.</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht in der Nacht können ausgeschlossen werden, da kein nächtlicher Betrieb der Brücken erfolgt und die Brücken nicht beleuchtet werden. Die LED-Lichtschläuche sind vielmehr nur im Nahbereich sichtbar und weisen eine deutlich geringere Beleuchtungsstärke auf als die Beleuchtung von Straßen oder Fassaden.</p> <p>Eine bau- oder betriebsbedingte Unterbrechung von Flugkorridoren ist ebenfalls nicht zu erwarten, da die Brücke keine „Wand“ oder „Mauer“ darstellt.</p> <p>Die Mutmaßung, dass Fledermäuse mit statischen Hindernissen kollidieren, ist nicht belegt. Die genannten Arten kommen auch in bebauten Bereichen vor, d.h. können dort offenbar mit Bauwerken wie Gebäuden oder Brücken umgehen.</p>	Die saP wurde in den Formblättern zu den Fledermausarten um Aussagen zum Kollisionsrisiko ergänzt.
2.11	<p>In Bezug auf die vorkommenden Tag- und Nachfalter, die durch das Bauvorhaben betroffenen wären, hält die saP einer juristischen Prüfung nicht stand, denn dort steht die Behauptung im Raum: „Weder im Landkreis noch in der TK25, in der das Vorhaben liegt, sind Vorkommen von saP-relevanten Schmetterlingen bekannt (gemäß ASK-Datenbank Stand November 2021). Eine Betroffenheit saP-relevanter Schmetterlinge ist folglich nach</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen.</p> <p>Vorkommen von saP-relevanten Schmetterlingen (egal ob nachtaktiv oder nicht) sind gemäß ASK-Datenbank Stand Mai 2023 nach wie vor nicht vorhanden.</p> <p>Außerdem erfolgt kein nächtliches Anleuchten der Brücken oder</p>	Keine Änderungen erforderlich.

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
	Datenlage nicht gegeben.“ Eine Beauftragung zur Untersuchung dieser Artengruppen wäre aber gerade in Bezug auf ein Gebiet, wo in Form baulicher Veränderung Lichtquellen eingebracht werden, dringendst von Nöten gewesen. Dabei handelt es sich auch nicht um eine unbedeutende Artengruppe. Das Gefährdungspotenzial der Lichtverschmutzung ist erheblich. Vor allem für nachtaktive Schmetterlinge muss Lichtverschmutzung als ein ernsthaftes Bestandsrisiko gelten. Mit einer evolutiven Selektion in kunstlichtbeeinflussten Lebensräumen zu Gunsten von lichtunempfindlichen Arten und Genotypen ist zu rechnen (Voith u. Hoiß 2019, Hölker 2013)“.	Anstrahlen mit Scheinwerfern. Eine „Lichtverschmutzung“, die sich auf nachtaktive Schmetterlingsarten auswirken könnte, ist daher nicht gegeben. „Kunstlichtbeeinflusste Lebensräume“ entstehen daher nicht.	
2.12	„Die moderne energiesparende und langlebige LED-Technik verleitet geradezu, die Einsparungen in zusätzliche Lichtenergie zu investieren. Die Weiterentwicklung der LED zielt unter anderem auf ein immer breiteres und natürlicheres Lichtspektrum ab. In Innenräumen mag das erstrebenswert sein, im Außenbereich hingegen sind die Folgen fatal. Dort sollten vor allem die kurzweiligen Spektralbereiche mit besonders hoher Anlockwirkung (UV-Bereich) möglichst völlig vermieden werden. Nach derzeitiger Kenntnis stellen LED-Lampen in der Lichtfarbe „warmweiß“ die umweltverträglichste Form der künstlichen Beleuchtung dar. Auf diese Lichtfarbe sollte unbedingt geachtet werden, da auch für die LED „kaltweiß“ beziehungsweise „neutralweiß“ höhere Anlockwirkungen von Insekten dokumentiert sind“ (Voith u. Hoiß 2019).	Die Einwendung wird zurückgewiesen, da in Folge der Maßnahme V30 keine weißen LED zum Einsatz kommen: V30 lautet: „Anbringen von geeigneten Markierungsmaßnahmen und Leucht-Markierungsmaßnahmen an den geplanten Brücken und ihren Trägerseilen, so dass anfliegende Vogelarten die Brückenkonstruktion im Nahbereich wahrnehmen und ausweichen können (Lichtstärke von 0,1 lx und orange oder rote LED-Leuchtschläuche).“	Keine Änderungen erforderlich.
2.13	„Auch Lebensgemeinschaften und ganze Ökosysteme sind nach Grubisic et al. (2018) von der Lichtverschmutzung betroffen: Die Zusammensetzung und die Artenvielfalt der Lebensgemeinschaften kann sich verändern. So nahmen etwa räuberische Gruppen wie Spinnen und Käfer, aber auch parasitoide Wespen um etwa 40 % innerhalb weniger Generationen ab. Auch die Diversität von aquatischen Insekten wurde geringer. Damit verändern sich Räuber-Beute-Beziehungen, worunter etwa auch die natürliche Kontrolle von Schädlingen oder die Bestäubungsleistung von Nachtfaltern leiden kann. Eine durch Kunstlicht bedingte Reduzierung von Verbundfunktionen und eine Fragmentierung von Lebensräumen bis hin zur Reduzierung von Populationen ist möglich“ (Voith u. Hoiß 2019). „Welcher Lampentyp auch verwendet wird - stets gibt es eine spektrale Übersteinstimmung der Lichtemission mit der Augenempfindlichkeit einiger Tierarten. Die meisten Arten haben innere Uhren entwickelt, die durch die Wahrnehmung des natürlichen Tag-Nacht-Zyklus synchronisiert werden. Sie spielen eine Schlüsselrolle für Stoffwechsel, Wachstum und Verhalten“ (Hölker 2013). „Je nach spektraler Zusammensetzung des künstlichen Lichts können so physiologische Reaktionen und Verhaltensantworten hervorgerufen werden, die sich negativ auf Nahrungssuche, Paarungs- und Wanderverhalten sowie Fortpflanzungserfolg und Fitness auswirken“ (Navara and Nelson 2007).	Die Einwendung wird zurückgewiesen, da kein nächtliches Anleuchten der Brücken oder Anstrahlen mit Scheinwerfern erfolgt und sich keine „Lichtverschmutzung“ ergibt, die sich auf nachtaktive Schmetterlingsarten oder weitere Arten auswirken könnte.	Keine Änderungen erforderlich.
2.14	„Der Verlust der Nacht hat wahrscheinlich deutliche, wenn auch bisher von Wissenschaft und Gesellschaft fast vollständig übersehene Folgen für Ökosysteme und Biodiversität Das Zuviel an künstlichem Licht wirkt sich mehr und mehr auf die Ökosystemleistungen aus	Die Einwendung wird zurückgewiesen, da kein nächtliches Anleuchten der Brücken oder Anstrahlen mit Scheinwerfern erfolgt und sich kein „Verlust der Nacht“ ergibt, der sich auf nachtaktive Schmetterlingsarten,	Keine Änderungen erforderlich.

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
	<p>(Hölker et al. 2010b) mit vielfältigem Nutzen für die Menschen. Betroffen sind nicht nur bereitstellende Ökosystemleistungen, etwa durch einen Verlust von lichtempfindlichen Arten und Genotypen oder der Beeinträchtigung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Es steht zu befürchten, dass selbst regulierende Ökosystemleistungen beeinträchtigt werden, z.B. durch den Rückgang nächtlicher Bestäuber, wie Nachtfalter oder Fledermäuse. Auch kulturelle Ökosystemleistungen werden beeinträchtigt. Hierzu zählt der kulturelle Wert einer dunklen Nacht sowie die Sichtbarkeit von Milchstraße und Sternbildern (Hölker 2013) (siehe Beitrag Hänel). Weiße LED scheinen damit das Problem der Lichtverschmutzung noch zu verstärken.</p>	<p>Fledermausarten oder weitere Arten auswirken könnte. Außerdem sieht die Maßnahme V30 keinen Einsatz von weißen LED's vor, sondern von orangen oder roten LED-Lichtschläuchen.</p>	
	 <p>Abbildung 1: Mögliche Auswirkungen von künstlichem Licht an einem Fließgewässer Natürliche Nacht (A), das gleiche System künstlich beleuchtet (B). Bei nächtlicher Beleuchtung suchen kleine Fische Schutz, große Fische verbleiben im Freiwasser und sind durch Beleuchtung in der Lage, nachts frei driftende kleine Gewässerorganismen wie Insektenlarven oder Bachflohkrebse zu fressen. Als Folge überleben Gewässerorganismen, die weniger driften und sich verstecken. Einige Fledermausarten und Spinnen profitieren von desorientierten Insekten im Bereich der Straßenbeleuchtung. Diese fehlen Fischen und Vögeln als Nahrungsgrundlage. Quelle: Perkin et al. (2011)</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen, da kein nächtliches Anleuchten der Gewässer oder ein Anstrahlen mit Scheinwerfern erfolgt und sich daher keine Konsequenzen für Fische oder Wasserinsekten ergeben.</p>	<p>Keine Änderungen erforderlich.</p>
2.15	<p>„Ein Rückgang der Populationszahlen, insbesondere von Nachtfaltern, durch den nächtlichen Einsatz von Kunstlicht kann einen zusätzlichen Verlust an Artenvielfalt bedeuten und weitreichende ökologische Auswirkungen haben (Eisenbeis 2006, van Langevelde et al. 2011). Nachtfalter sind eine bedeutende Nahrungsquelle für Amphibien, Vögel, Fledermäuse und weitere nachtaktive Säuger. Ändert sich der systemare Stellenwert von Insekten in deren Rollen als Bestäuber, Nahrungsgrundlage oder Prädatoren durch erhebliche Schwankungen in Populationsgrößen oder durch Artenverschiebungen, dann hat dies potenziell weitreichende synökologische Auswirkungen. Auf die Thematik von Populationseinbrüche als Folge der Anlockwirkung von Kunstlicht wurde bereits hingewiesen“ (Suchy & Stoll 2019).</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen, da kein nächtliches Anleuchten der Brücken oder Anstrahlen mit Scheinwerfern erfolgt und sich daher weder eine Anlockwirkung ergibt noch eine Vergrämung, die sich auf nachtaktive Arten auswirken könnte.</p>	<p>Keine Änderungen erforderlich.</p>

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text																																																																																										
2.16	„Aufgrund dieser Anlockwirkung von Kunstlicht ist zudem davon auszugehen, dass der nächtliche Kunstlichteinsatz den in fast allen europäischen Kulturlandschaften bereits vorhandenen Faktor der Lebensraumfragmentierung für Insekten deutlich verschärft und damit die Zersplitterung von Insektenpopulationen begünstigt. Dies erschwert den genetischen Austausch, wodurch die Widerstandsfähigkeit reduziert wird und eine Bildung von Inselformen begünstigt werden kann, was damit schließlich die bestehende Gefahr des Aussterbens isolierter Arten zusätzlich erhöht. Weltweit kompromittieren nächtliche Kunstlichtemissionen jedenfalls die Lebensräume unzähliger Insekten, darunter auch jene vieler bereits vom Aussterben bedrohter Arten. Ihr Verlust geht mit potentiell erheblichen Verlusten in Nahrungsnetzen und Ökosystemprozessen einher, da diese Insektenpopulationen dann als Prädatoren, Nahrungsquellen und Bestäuber fehlen. (Suchy & Stoll 2019).	Die Einwendung wird zurückgewiesen, da kein nächtliches Anleuchten der Brücken oder Anstrahlen mit Scheinwerfern erfolgt und sich daher weder eine Anlockwirkung ergibt noch eine Vergrämung, die sich auf nachtaktive Arten auswirken könnte.	Keine Änderungen erforderlich.																																																																																										
2.17	Folgende Arten sind laut LN (2022) saP-pflichtig: Artengruppe Schmetterlinge <table border="1"> <thead> <tr> <th>Wissenschaftlicher Name</th> <th>Deutscher Name</th> <th>Rote Liste Bayern</th> <th>Rote Liste Deutschland</th> <th>Erhaltungszustand Kontinental</th> <th>Erhaltungszustand Alp.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Coenonympha hero</td> <td>Wald-Wiesenvogelchen</td> <td>2</td> <td>2</td> <td>s</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Coenonympha oedippus</td> <td>Moor-Wiesenvogelchen</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>s</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Eriogaster catax</td> <td>Heckenwollfalter</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>s</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Euphydryas maturna</td> <td>Malvogel</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>s</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gortyna borealis</td> <td>Haarstrangwurzelgötte</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>u</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Lopinga achine</td> <td>Gelbringfalter</td> <td>2</td> <td>2</td> <td>s</td> <td>g</td> </tr> <tr> <td>Lycena dispar</td> <td>Großer Feuerfalter</td> <td>R</td> <td>3</td> <td>g</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Lycena helle</td> <td>Blauschillernder Feuerfalter</td> <td>2</td> <td>2</td> <td>s</td> <td>s</td> </tr> <tr> <td>Parnassius apollo</td> <td>Apollofalter</td> <td>2</td> <td>2</td> <td>s</td> <td>g</td> </tr> <tr> <td>Parnassius mnemosyne</td> <td>Schwarzer Apollo</td> <td>2</td> <td>2</td> <td>s</td> <td>g</td> </tr> <tr> <td>Phengaris arion</td> <td>Thymian-Ameisenbläuling</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>s</td> <td>g</td> </tr> <tr> <td>Phengaris nausithous</td> <td>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</td> <td>V</td> <td>V</td> <td>u</td> <td>u</td> </tr> <tr> <td>Phengaris teleus</td> <td>Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling</td> <td>2</td> <td>2</td> <td>u</td> <td>u</td> </tr> <tr> <td>Prosepinus prosepinus</td> <td>Nachtkerzenschwärmer</td> <td>V</td> <td></td> <td>?</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Kontinental	Erhaltungszustand Alp.	Coenonympha hero	Wald-Wiesenvogelchen	2	2	s		Coenonympha oedippus	Moor-Wiesenvogelchen	1	1	s		Eriogaster catax	Heckenwollfalter	1	1	s		Euphydryas maturna	Malvogel	1	1	s		Gortyna borealis	Haarstrangwurzelgötte	1	1	u		Lopinga achine	Gelbringfalter	2	2	s	g	Lycena dispar	Großer Feuerfalter	R	3	g		Lycena helle	Blauschillernder Feuerfalter	2	2	s	s	Parnassius apollo	Apollofalter	2	2	s	g	Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollo	2	2	s	g	Phengaris arion	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s	g	Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	u	Phengaris teleus	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u	u	Prosepinus prosepinus	Nachtkerzenschwärmer	V		?		Die Einwendung wird zurückgewiesen. Vorkommen von saP-relevanten Schmetterlingen (egal ob nachaktiv oder nicht) sind gemäß ASK-Datenbank Stand Mai 2023 nach wie vor nicht vorhanden. Die in der Einwendung aufgeführten Schmetterlingsarten sind im Landkreis Hof in der ASK-Datenbank Stand Mai 2023 nicht bekannt.	Keine Änderungen erforderlich.
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Kontinental	Erhaltungszustand Alp.																																																																																								
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvogelchen	2	2	s																																																																																									
Coenonympha oedippus	Moor-Wiesenvogelchen	1	1	s																																																																																									
Eriogaster catax	Heckenwollfalter	1	1	s																																																																																									
Euphydryas maturna	Malvogel	1	1	s																																																																																									
Gortyna borealis	Haarstrangwurzelgötte	1	1	u																																																																																									
Lopinga achine	Gelbringfalter	2	2	s	g																																																																																								
Lycena dispar	Großer Feuerfalter	R	3	g																																																																																									
Lycena helle	Blauschillernder Feuerfalter	2	2	s	s																																																																																								
Parnassius apollo	Apollofalter	2	2	s	g																																																																																								
Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollo	2	2	s	g																																																																																								
Phengaris arion	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s	g																																																																																								
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	u																																																																																								
Phengaris teleus	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u	u																																																																																								
Prosepinus prosepinus	Nachtkerzenschwärmer	V		?																																																																																									
2.18	Für das Gebiet liegen aktuelle Nachweise (Stöckigt 2021) von Schmetterlingen der Gattung Lycaena und Coenonympha vor. Aus diesem Grund ist die ökologische Gilde/Beziehung zu Fledermäusen innerhalb der saP neu zu prüfen, die Arten genau zu identifizieren und entsprechende Schutzmechanismen zu formulieren.	Der Einwand wird zurückgewiesen. Arten der Gattungen Lycaena und Coenonympha sind tagaktiv, Fledermäuse hingegen dämmerungs- und nachaktiv. Eine erneute Prüfung in der saP ist daher nicht erforderlich, da aufgrund der unterschiedlichen Aktivitätszeiten keine Räuber-Beute-Beziehungen plausibel sind.	Keine Änderungen erforderlich.																																																																																										
2.19	Hinsichtlich der Vogelarten gibt es aktuelle, gesicherte Brutnachweise von Uhu, Wespenbussard und Schwarzstorch (Stöckigt 2021). Da sich die für diese drei Vogelarten beschriebenen CEF Maßnahmen auf zusätzliche, künstliche Nisthilfen beziehen und auf Kennzeichnungen an der Brücke selbst beschränkt, wird die Wirksamkeit der CEF Maßnahmen in Frage gestellt, weil eben nach Auslegung des EugH zur Wirksamkeit von Störungen, diese nicht das Gesamthabitat in Betracht ziehen.	Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die geplanten CEF-Maßnahmen berücksichtigen das Umfeld bereits mit CEF18 und CEF29 für den Schwarzstorch und den Wespenbussard lauten: „... in Kombination mit Nutzungsverzicht oder Erhöhung des Erntealters (MKULNV NRW 2013) auf mindestens je 0,3 ha Fläche im Umfeld der Horstplattformen-Standorte“.	Keine Änderungen erforderlich.																																																																																										

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
		d.h. das Umfeld wird mitberücksichtigt. Für den Uhu sind die CEF-Maßnahmen 21 und 27 vorgesehen, in störungsarmem Umfeld. Soweit auf die Entscheidungen des EuGH „Skydda Skogen“ und „Feldhamster II“ verwiesen wird, so treffen diese keine Aussage zur Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen. Erstere trifft Aussagen zum Verständnis von Art. 12 Buchst. a) bis c) der FFH-RL, insbesondere, ob diese Tatbestände Auswirkungen auf den Erhaltungszustand erfordern. In der „Feldhamster II“-Entscheidung ging es wiederum um den Begriff der Fortpflanzungsstätte und deren Umgriff.	
2.20	Durch die fehlende Risikoabschätzung des Vorhabens „Höllentalbahn“ durch den Planungsverband „Frankentalbrücken“ fehlen entscheidende Informationen zur Bewertung des Bauvorhabens „Frankentalbrücken“. Die seitens des Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr seit (2020) vorgelegte Studie zur Auswirkungsabschätzung der Reaktivierung der Höllentalbahn zwischen Blankenstein (Freistaat Thüringen) und Marxgrün (Freistaat Bayern) offenbart, dass dem FFH-Gebiet eine Verschlechterung droht, die mit der Zielstellung und der gesetzlichen Verpflichtung Bayerns gegenüber der europäischen Union nicht konform geht.	Es wird darauf hingewiesen, dass Planungsverband und gegenständliches Vorhaben die Bezeichnung „Frankenwaldbrücke“ tragen. Hinsichtlich der Anmerkungen zur „Höllentalbahn“ wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Insbesondere können die Auswirkungen des Projektes Höllentalbahn nicht berücksichtigt werden, weil dessen Auswirkungen nicht verlässlich absehbar sind. Es wurde weder die vom BVerwG geforderte Zulassungsentscheidung erteilt (Beschl. vom 28.11.2013 - 9 B 14.13) noch hat bereits eine Anhörung zu diesem Projekt stattgefunden. Die Auswirkungsabschätzung der Reaktivierung der Höllentalbahn kommt außerdem zu dem Ergebnis, dass diese bereits für sich genommen FFH-unverträglich wäre und damit unzulässig. Dies kann dann nicht zur Unzulässigkeit eines anderen Projektes führen, welches weder für sich allein zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt noch die erhebliche Beeinträchtigung des Ersteren verstärkt.	Ergänzungen im Kapitel 5.3 der FFH-VP.
2.21	Auf der Grundlage dieser Erläuterungen legt der LBV das Bauvorhaben „Frankentalbrücken“ auf Basis des ausgelegten, vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“ ab.	Kenntnisnahme.	Keine Änderungen erforderlich.
3	Nr. 27 Artenreich Oberfranken e.V., Schreiben vom 26.01.2023, eingegangen am 30.01.2023		
3.1	<p>Wenn man den Maßnahmenkatalog richtig versteht, ergeben sich aus der geplanten Umsetzung der eventtouristischen Brücken und den damit verbundenen Eingriffen in das NSG und FFH-Gebiet 33 notwendige CEF-Maßnahmen für deren Umsetzung 202 Maßnahmenvorschläge erbracht werden, lediglich 42 davon im NSG- bzw. FFH-Gebiet und im Naturwaldreservat Hammerleite.</p> <p>Eine kurze Zusammenfassung zu den Anforderungen an CEF-Maßnahmen</p> <p>„Im Zusammenhang mit Planungen und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In der saP werden CEF-Maßnahmen vorgeschlagen, für die eine günstige Eignung nach LANUV NRW (2013) vorliegt, da die Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme als hoch oder mittel geeignet bewertet wurde, da der Kenntnisstand zur Ökologie der Art gut ist, da die Entwickelbarkeit der Strukturen kurz- oder mittelfristig gegeben ist und da die Belege / Plausibilität für den Erfolg der Maßnahme hoch ist. Zudem wurden die Wirksamkeit der vorgeschlagenen CEF-Maßnahme mit dem Katalog der Artenschutzmaßnahmen des Umweltamt Nürnberg (2019) abgeglichen, und insbesondere diejenigen Maßnahmen vorgeschlagen,</p>	Keine Änderungen erforderlich.

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
	<p>normierten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu beachten. Aus § 44 Absatz 5 BNatSchG ergibt sich die Möglichkeit für Vorhabenträger, durch Realisierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen = measures to ensure the continued ecological functionality) ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte entsprechend den Ansprüchen der jeweiligen Zielart im räumlichen Zusammenhang dauerhaft und ohne zeitliche Unterbrechung gewährleisten (EU-Kommission 2007) (Abb. 1). Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kann als wirksam bezeichnet werden (LANA 2009), wenn</p> <p>1. die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder</p> <p>2. die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann. ...</p> <p>... Der Funktionsnachweis stellt fest, dass die Maßnahme die Lebensraumfunktion der Lebensstätte für die Zielart erfüllt. Hierzu ist durch ein „maßnahmenbezogenes Monitoring“ (vgl. Abschnitt 4.2) nachzuweisen, dass auf den Maßnahmenflächen Habitats entstanden sind, die in Qualität und Menge die Lebensraumpotenziale wieder bereitstellen, welche durch den Eingriff entzogen wurden. Ist dies der Fall, ist deswegen plausibel zu erwarten, dass die betroffene Art die Lebensstätte zeitnah besiedeln kann. Dieser Nachweis muss bereits zum Eingriffsbeginn erfolgen (vgl. Abb.3). Er ist die hinsichtlich CEF-Maßnahmen für die Vorhabenzulassung maßgebliche Hürde."</p> <p>Quelle: https://www.nul-online.de/Wirksamkeit-und-Monitoring-von%20Artenschutzmassnahmen,QUIEPTYwNDk1MiAmTUIEPTExMTE.html am 29.1.2023</p>	<p>die übereinstimmend zu LANUV NRW (2013) als gut geeignet eingeschätzt werden.</p> <p>Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist folglich durch aktuelle fachwissenschaftliche Erkenntnisse und Referenzbeispiele belegt. Falls Arten in diesen Dokumenten nicht behandelt werden und somit keine zusammenfassende und übereinstimmende Einschätzung der Prognosesicherheit der Maßnahme von Landesbehörden oder bayerischen Umweltämtern vorhanden sind, wurde vorsorglich ein maßnahmenbezogenes Risikomanagement/Monitoring als erforderlich angesehen.</p>	
3.2	<p>Grundsätzlich gehen mit den CEF-Maßnahmen Vermeidungs-, darunter Vergrümmungsmaßnahmen einher. Es werden nicht nur mögliche Lebens-, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen, fast allesamt streng geschützt und als FFH-Anhang-Arten gelistet, zerstört, sondern auch der Verlust von Lebens-, Ruhe- und Brutstätten aller höhlenbrütenden der im Tal vorkommenden Vogelarten geht damit einher. Im Unterschied zu den Fledermäusen, nutzen die Vögel die Höhlen auch im Herbst und Winter als Ruhestätte und könnten durch Fällarbeiten getötet werden. Wie will man diesem Umstand entgegenwirken?</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen, da die Vermeidungsmaßnahme V31: Ökologische Baubegleitung, insbesondere bei Fällung von Bäumen und Arbeiten in Felsbereichen oder Block-/Geröll-Schutthalden bereits vorgesehen ist.</p>	Keine Änderungen erforderlich.
3.3	<p>Des Weiteren konterkariert die Maßnahme zu Vogelschutz V30 (Anbringen von geeigneten Markierungsmaßnahmen und Leucht-Markierungsmaßnahmen an den geplanten Brücken und ihren Trägerseilen anzubringen, so dass anfliegende Vogelarten die</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen, da eine „Konterkariierung“ des Fledermausschutzes nicht gegeben ist. Durch die Leuchtmarkierungsmaßnahme V30 werden die einzelnen</p>	Keine Änderungen erforderlich.

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
	<p>Brückenkonstruktion im Nahbereich wahrnehmen und ausweichen können (Lichtstärke von 0,1 lx und orange oder rote LED-Leuchtschläuche.) den Fledermausschutz.</p>	<p>Fledermausarten nicht beeinträchtigt. Eine Lichtstärke von 0,1 lx und orange oder rote LED-Leuchtschläuche haben keine negativen Auswirkungen auf Fledermäuse. Die LED-Lichtschläuche sind vielmehr nur im Nahbereich sichtbar und weisen eine deutlich geringere Beleuchtungsstärke auf als die Beleuchtung von Straßen oder Fassaden.</p> <p>Das Höllental unterliegt einer Beleuchtung durch den Vollmond, d.h. es ist regelmäßig einer Beleuchtungsstärke von 0,25 lx ausgesetzt, wobei somit Vollmondlicht deutlich heller ist als die vorgeschlagenen LED-Leuchtschläuche.</p> <p>Eine Lichtstärke von 0,1 lux für die geplante Lichtmarkierung stellt daher keine Barriere für Fledermäuse dar, da dies unterhalb der Beleuchtungsstärke von natürlichem Mondlicht liegt, einer Beleuchtungsquelle, die für Fledermäuse „Alltag“ und „Normalfall“ ist. Zwergfledermäuse, die rund um eine Straßenlampe nach Nachtfaltern jagen, sind deutlich höheren Beleuchtungsstärke von ca. 8 lux ausgesetzt. Eine solche Beleuchtung ist jedoch mit einer LED-Markierung von 0,1 lux nicht vergleichbar, und eine solche Anstrahlung eines Objekts durch einen Leuchtkörper wie einer Straßenlampe ist nicht geplant. Daher sind keine Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch die Beleuchtungsstärke der vorgeschlagenen LED-Leuchtschläuche zu erwarten.</p>	
3.4	<p>Das Große Mausohr reagiert mit Ausflugsverzögerungen bei Lichtintensitäten von 0,02 - 0,1 lx (Decoursay & Decoursay 1964). Für die lichtempfindliche Fransenfledermaus entfaltet Licht eine Barrierewirkung, da sie Licht sowohl am Quartier als auch im Jagdrevier meidet (Zschorn/Fritze).</p> <p>„Bereits geringe Intensitäten von 0,02-0,10 lx führen zu Ausflugsverzögerungen beim Großen Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) (Decoursay & Decoursay 1964). Individuen des Braunen Langohrs (<i>Plecotus auritus</i>) flogen in einer Studie erst aus wenn die Beleuchtungsintensität unter 1,25 lx sank (Rydell et al. 2021). Die Lichtfarbe scheint in diesem Zusammenhang nach bisherigen Kenntnissen eher eine untergeordnete Rolle zu spielen, hier zeigten sich bisher keine signifikanten Unterschiede (Downs et al. 2003). Als weitere nachhaltige Folge der Einschränkung von Aus- oder Einflügen kann es in Wochenstuben zur Verringerung des Jungwachstums (Boldogh et al. 2007) oder sogar zu deren Tod durch Verhungern (Zeale et al. 2016) kommen. Der starke negative Effekt der Beleuchtung auf Fledermäuse in und an Quartieren wurde auch bei den als lichttoleranter geltenden Pipistrellus-Arten nachgewiesen (Downs et al.2003).“</p> <p>Quelle: Maria Zschorn und Marcus Fritze, Aktueller Kenntnisstand, Handlungsbedarf und Empfehlungen für die Praxis - Lichtverschmutzung und Fledermausschutz, DOI:</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen, da sich die Einwendung auf Ausflugsverzögerungen bei der gezielten Beleuchtung von Quartieren beziehen, was jedoch nicht Projektgegenstand ist.</p>	Keine Änderungen erforderlich.

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
	10.1399/NuL.2022.12.01		
3.5	Wir fragen, ob bei der Auswahl der Standorte für die Maßnahmenvorschläge geprüft wurde, ob diese Orte sich in Revieren bereits dort ansässiger Individuen der jeweiligen Art befinden oder nicht? Bestehen dort bereits Reviere, wird es statt zu einer Neuansiedlung zu Revierkämpfen kommen, die auch zum Tod des Rivalen führen können. Damit würde u.E. mit der Maßnahme ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 BnatSchG erfolgen.	Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Auswahl der Standorte für die Maßnahmenvorschläge stellt Möglichkeiten bereit, aus denen gezielt die geeignetsten ausgewählt werden können. Für Arten wie Uhu und Wanderfalke wurden gezielt Standorte vorgeschlagen, bei denen bislang keine dieser Artvorkommen bekannt sind.	Keine Änderungen erforderlich.
3.6	Die Maßnahmen, die für den Schwarzstorch geplant sind, zwingen zur Betrachtung eines weiteren Aspektes. Wie beschrieben befinden sich die Standorte für Maßnahmenvorschläge für diese Art bis auf zwei im Staatsforst darunter acht Standorte für Horste in Fichten. Zum einen erscheint eine Horstschutzzone von einer Fläche von 0,3 ha (lediglich 32,5 m Radius) je Horst zu gering, folgt man Empfehlungen beträgt der Radius der Schutzzone um einen Horst während der Brutzeit 300 m. Somit ist die im Gutachten festgehaltene Schutzzone nicht zu akzeptieren. Die Auswahl von Fichten stellt eine große Unsicherheit im Fortbestand eines möglichen Horstes dar, betrachtet man die Klimaentwicklung der letzten Jahre und die Folgen für diese Baumart. Der Schwarzstorch hat im Frankenwald und im Fichtelgebirge sein größtes Brutvorkommen in Deutschland. Somit tragen wir Verantwortung für diese Art. Dabei geht es nicht nur um Verluste von Nistmöglichkeiten durch käferbedingte Kahlschläge. Weiterer Druck auf die Art besteht durch die Errichtung von WKAs in Wäldern und auf Höhenzügen des Frankenwaldes. Durch Eventtourismus im Höllental könnte ein wichtiges Nahrungshabitat an der Selbitz für den Schwarzstorch verloren gehen. Kleinere Fließgewässer bieten bei großer Trockenheit keine Nahrungssicherheit.	Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der genannte Radius der Schutzzone um einen Horst während der Brutzeit 300 m bezieht sich auf forstliche Arbeiten oder die Wegeführung, um Beunruhigungen durch Freizeitaktivitäten zu verringern. Die in der saP vorgeschlagene Kombination mit Nutzungsverzicht oder Erhöhung des Erntealters (MKULNV NRW 2013) auf mindestens je 0,3 ha Fläche im Umfeld der Horstplattformen-Standorte bezieht sich dagegen auf langfristige Altbaum-Entwicklung, um alte Bäume für Horstanlagen bereit zu stellen. Von einem Verlust des Nahrungshabitates an der Selbitz durch Besucherverkehr wird nicht ausgegangen. Vorstellbar ist, dass es durch die erhöhte Zahl von Wanderern auf den Wanderwegen möglicherweise zur Beunruhigung eines Horstbereichs kommen könnte. Untersuchungen von Gohlke et al. (2019) wiesen jedoch solche Effekte (negative Einfluss von Wandertourismus auf streng geschützte Vogelarten im Wald) nicht nach (im Nationalpark Hainich). Vorsorglich werden jedoch konfliktvermeidende Maßnahmen unternommen.	Keine Änderungen erforderlich.
3.7	Im Grundsatz stellt sich die Frage, wie fachlich kompetent und glaubwürdig solch eine Fülle an CEF-Maßnahmen umgesetzt werden kann? Die gleiche Frage stellt sich in Zusammenhang mit der Feststellung der Wirksamkeit der Maßnahmen. Welches Fachpersonal soll das leisten? In welchem Zeitraum? Wer prüft die Ergebnisse? Oder kontrolliert die durchführende Behörde sich selbst?	Es wurde ein Monitoringkonzept erarbeitet, welches entsprechend umgesetzt werden wird. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt funktionieren. Der Eingriffszeitpunkt ist jedoch nicht die Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplans, sondern die Verwirklichung der im Bebauungsplan vorgesehenen Baumaßnahmen. Das bedeutet, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen erst mit Realisierung der Brücken wirksam sein müssen. Um dies zu gewährleisten, müssen die Ausgleichsmaßnahmen vor Beginn dieser Realisierung durchgeführt werden, aber nicht vor Inkrafttreten des gegenständlichen Bebauungsplans. Um wiederum dies sicherzustellen, sind entsprechende Bedingungen in die Baugenehmigung aufzunehmen, die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht entbehrlich wird. Unabhängig davon werden im städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger	Keine Änderungen erforderlich.

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
		entsprechende Verpflichtungen geregelt. Die Untere Naturschutzbehörde wird die Einhaltung der CEF-Maßnahmen überprüfen und überwachen. Zudem ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.	
3.8	<p>Inwiefern findet das aktuelle Europarecht Beachtung in den Gutachten? Welche Berücksichtigung fand in den Untersuchungen die „Skydda skogen“-Entscheidung des EuGH (c-437/19 und C474/19)? Diese ist für das Höllental als Teil eines FFH-Gebietes von elementarer Bedeutung. Die Gutachten würden einer europarechtlichen Prüfung somit nicht standhalten, denn:</p> <p>„Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Störung einer wildlebenden, vom Schutz der entsprechenden Regelung der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie erfassten Tierart artenschutzrechtlich verboten ist, wenn sie sich auf die Zielsetzung der jeweiligen Richtlinie erheblich (insoweit negativ) auswirkt. Gerade dann muss sie es auch sein. Dem trägt die Bestimmung von S 44 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht ausreichend Rechnung, ... Die Formulierung im Störungsverbot des BNatSchG wurde jedoch auf Zeiträume verengt, in denen alleine kein ausreichender Schutz im Sinne der Richtlinien gewährleistet wird. Des Weiteren dürfte dem Aspekt der Störung im Zusammenhang mit der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht ausreichend entsprochen sein, was auch die Land- und Forstwirtschaft betrifft. Im Übrigen könnten Probleme bei bestimmten Arten auftreten, bei denen etwa die lokale Population in der Praxis nicht oder schwer identifizierbar ist. Die Regelung im BNatSchG stellt insoweit keinen vollständigen gesetzlichen Rahmen dar, um Beeinträchtigungen geschützter Tierarten im Sinne der Rechtsprechung des EUGH tatsächlich zu verhindern.“</p> <p>Quelle: Jürgen Trautner, Erkenntnisse aus und im Nachgang der Skydda-Skogen-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs - Welche Störung ist bei Tierarten artenschutzrechtlich verboten – und welche sollte es sein? DOI: 10.1399/NuL.2022.11.01</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Bei den vom Einwender zitierten Entscheidung des EuGH handelt es sich um das Urteile vom 04.03.2021, C-473/19 und C-474/19 (Skydda Skogen). Darin ging es um die Auslegung der europäischen Naturschutzrichtlinien – Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie und Art. 12 der FFH-Richtlinie. Der EuGH hatte in diesen Vorlageverfahren über die Europarechtskonformität der Anwendung des europäischen Artenschutzrechts in Schweden zu entscheiden. Gegenstand beider Entscheidungen war folglich nicht die deutsche Regelung des § 44 Abs. 1 BNatSchG, sodass diese vom EuGH auch nicht verworfen wurde und in ihrer bisherigen Form fort gilt, solange keine gegenteilige Entscheidung getroffen wurde und/oder der Gesetzgeber Konsequenzen aus dem Urteil des EuGH zieht. Selbst im Falle der Übertragung der „Skydda Skogen“-Entscheidung auf die deutsche Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, ergeben sich aber auch keine Änderungen an den bisherigen Untersuchungen. So äußert sich der EuGH nur am Rande auch zur Reichweite des Störungsverbots aus Art. 12 Abs. 1 Buchst. b) FFH-RL (umgesetzt in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), der jede absichtliche Störung geschützter Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, untersagt, soweit es um die Vorlagefrage geht, ob die Begriffe „absichtliches Töten/Stören/Zerstören“ in Art. 12 Buchst. a) bis c) der Habitatrichtlinie dahin auszulegen seien, dass ein Risiko bestehen muss, dass sich die Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand der Arten auswirkt. Insoweit stellt der EuGH klar, dass eine rechtserhebliche Störung nicht erst vorliegt, wenn sich mit der in Rede stehenden Maßnahme das Risiko verbindet, dass sie sich negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Tierart auswirkt. Denn die Prüfung der Auswirkung einer Maßnahme auf den Erhaltungszustand der betroffenen Tierart sei vielmehr im Rahmen von nach Art. 16 der FFH-RL erlassenen Ausnahmen maßgeblich. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG stellt hierzu aber keinen Widerspruch dar. Während Art. 16 der FFH-RL den „Erhaltungszustand von Arten“ zum Gegenstand hat, der auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten abstellt (Art. 1 lit. i) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 FFH-RL), wählt § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit dem Erhaltungszustand der jeweiligen „lokalen Population“ hingegen eine deutlich niedrigere Bezugsebene. Gemeint sind die (Teil-)Habitate und</p>	

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
		<p>Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Dieser Zusammenhang kann je nach Verbreitung und Aktionsraum ganz unterschiedlich ausfallen. Zu der Frage, ob es sich hierbei um eine unionsrechtskonforme Umsetzungsregelung handelt, hat sich der EuGH bislang nicht geäußert. Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14/07) erachtet diese Regelung bislang als unionsrechtskonform (vgl. zum Ganzen auch Fellenberg, „Die ausgefallene Revolution im Artenschutzrecht – das EuGH-Urteil in der Rechtssache Skydda Skogen“, NVwZ 2021, 943).</p> <p>Die saP kommt unter Anwendung des in Art. 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verankerten Störungsverbot zu dem Ergebnis, dass die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten, teilweise unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht erheblich gestört werden, wobei zahlreiche dieser Maßnahmen rein vorsorglich vorgeschlagen wurden. Dies gilt beispielsweise für die für den FFH-LRT 9110 charakteristischen Vogelarten, bezüglich derer der Wandertourismus bereits nicht als Störung gewertet wird. Soweit es um weitere, für die betroffenen FFH-LRT charakteristischen Arten geht, die nicht Gegenstand der saP waren, kommt die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass keine Wirkfaktoren ersichtlich sind, die sich auf Fortpflanzungsstätten und/oder Habitatbedingungen negativ auswirken. Dies betrifft unter anderem die Arten Mauerfuchs, Fetthennen-Bläuling und Zauneidechse. Soweit es um Arten des Anhangs I der FFH-RL geht, wurde hinsichtlich des Besucherverkehrs teilweise eine Störung verneint. So etwa beim Fischotter, weil es sich hierbei um eine nachtaktive Art handelt, die Brücken aber nur tagsüber betrieben werden, außerdem findet kein direkter Flächenverlust von Habitaten statt. Hinsichtlich der Arten Bachneunauge und Spanische Flagge wurde der Besucherverkehr ebenfalls nicht als beeinträchtigender Wirkfaktor erachtet, mangels Flächenverluste finden auch keine Eingriffe in Habitats statt.</p>	
3.9	Sämtliche Planungen stehen im krassen Gegensatz zu den Beschlüssen der Artenschutzkonferenz COP15!	Kenntnisnahme. Die Abschlusserklärung der COP 15 wurde bislang nicht in nationales Recht umgesetzt, sodass es noch keine diesbezügliche verbindliche Regelung gibt, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.	Keine.
3.10	<p>3. Lärmimmissionen im Naturschutzgebiet</p> <p>Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist eine „Schalltechnische Untersuchung zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft“ der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH beigefügt.</p>	Die Einwendung wird zurückgewiesen. In der saP und in der FFH-VP werden die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen (z.B. in BfN-Skript 512, Anhang 6, aufgeführt) verwendet und führen, falls Revierplanungsrelevanter Arten im Bezugsraum vorkommen oder vorkommen	Entsprechende Ausführungen werden in der saP ergänzt.

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
	<p>Das Gutachten beschäftigt sich mit der Lärmbelastung, die vom gesteigerten Straßenverkehr und dem geplanten Parkplatz mit Besucherzentrum zu erwarten ist. Keine Berücksichtigung findet das vermehrte Lärmaufkommen im Naturschutzgebiet selbst.</p> <p>In den „Artenschutzrechtlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für das Projekt „Frankenwaldbrücke“ im Höllental und Lohbachtal“ erstellt von Dr. Helmut Schlumprecht im Auftrag des Landkreises Hof finden sich auf Seite 17 zum Thema Lärm lediglich Stellungnahmen zur baubedingten Ruhestörungen und den Hinweis auf Sperrmaßnahmen in der Brutzeit von Vogelarten.</p> <p>Die Schallimmissionen durch die erhöhte und durchaus realistische Zahl von anfangs 400.000 Besuchern im Naturschutzgebiet selbst findet keine Begutachtung.</p> <p>Unter normalen Bedingungen liegt laut verschiedenen Untersuchungen die Lärmkulisse in Schutzgebieten etwa um ein Drittel niedriger als in direkt angrenzenden, ungeschützten Arealen.</p> <p>Nach Untersuchungen der Ökologin Rachel Buxton überstieg in 63 Prozent der Naturschutzgebiete der Lärm das natürliche „Hintergrundrauschen“ um das Doppelte, in 21 Prozent sogar mindestens um das Zehnfache. Damit sinke die Reichweite natürlicher Laute um 50 bis 90 Prozent. Das heißt, dass Geräusche wie etwa Grillenzirpen, die beispielsweise zehn Meter weit hörbar wären, dann nur noch ein bis fünf Meter weit reichen.</p> <p>Solcher Lärm betrifft auch viele Areale, in denen bedrohte Tiere und Pflanzen leben. Dies könne indirekt ganze ökologische Gemeinschaften verändern. „Pflanzen können zwar nicht hören, aber viele Tiere, die Samen verbreiten oder Blüten bestäuben, und von denen man weiß, dass sie durch Lärm beeinflusst werden. Das hat dann Folgen für Pflanzen“. Deshalb fordern Wissenschaftler wie Buxton ein aktives Lärmmanagement wie lärmarme Shuttle-Systeme mit Bussen oder konsequentes Einfordern von Ruhezeiten z.B. durch Naturpark-Ranger.</p> <p>Unter Würdigung des Vorgesagten erscheint die Themenstation „Waldgeräusche“ als blanker Hohn. Ein Freizeitprojekt, das auf die anvisierten Besucherzahlen ausgelegt ist, wird diesem Thema in keinster Weise gerecht. Allein die Schwankungen, denen der Brückenbegeher ausgesetzt ist, führen naturgemäß zu Rufen, Schreien, Lachen und Aufmerksamkeitsakkustik. Das wird jeder Besucher der bereits bestehenden Bauwerke in Rheinland-Pfalz und im Harz bestätigen können.</p> <p>Im Höllental, wie in anderen Schluchttälern, trägt der Schall sehr weit und die Stimmen der Besuchergruppen auf dem Talweg sind deutlich weit hoch bis auf den Kanzelweg zu hören.</p> <p>Bei den geschätzten Besucherzahlen von 400.000 in den ersten beiden Jahren bzw.</p>	<p>könnten, zu CEF-Maßnahmen in der saP. Diese planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen liegen zwischen 10 m (Sperlingskauz), 20 m (Zwergschnäpper) und 200 m (Wanderfalke) und berücksichtigen das Fluchtverhalten der Vogelarten gegenüber dem Menschen (aufgrund von Sicht, Lärm etc).</p> <p>Die 47 db-Isophone nachts berücksichtigt die empfindlichsten Arten (das sind Wachtelkönig, Raufußkauz, Ziegenmelker) in Bezug auf Straßenverkehrslärm.</p> <p>Ausgehend von der Schall-Quelle (Fußweg), wäre im Abstand von 4,2 m (Vollraum) oder 2,5 m (Halbraum) ein Mittelungspegel von 47 dB(A) erreicht.</p> <p>Hätte der Besucherlärm eine Schallcharakteristik wie Verkehrslärm, so wären die Ausführungen der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010“ anwendbar, d.h. ausgehend von der Quelle würde bis zu einer Entfernung von 4,2 m (Vollraum) oder 2,5 m (Halbraum) die Habitatsignung für z. B. den Raufußkauz um 100 % sinken (d.h. Totalverlust der Habitatsignung nur aufgrund des Lärms, operationalisiert mit der 47 dB(A) Isophone nachts).</p> <p>Beurteilt und in CEF-Maßnahmen (z.B. CEF32, 33, 34 und 24) umgesetzt wurden in der saP jedoch viel größere Verluste der Habitatsignung, nämlich von der Störungsquelle bis 60 m Abstand bei Grau- und Schwarzspecht, oder bis 200 m Abstand beim Wanderfalken, oder bis 20 m Abstand beim Zwergschnäpper, da die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen (siehe BfN-Skript 512) nicht nur auf Lärm, sondern auf die Sichtbarkeit des Menschen („optische Störungen“ von Vogelarten, nicht nur akustische) abstellen, und die Sichtbarkeit deutlich weiter reicht als der Lärm bzw. die 47 dB-Isophone.</p>	

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text																																																																																																																														
	<p>200.000 in den Folgejahren ist mit einer deutlichen Zunahme der Lärmimmission im Naturschutzgebiet zu rechnen.</p> <p>Anhand der offiziellen Besucherstatistik der Hängeseilbrücke Geierlay, deren Topographie mit der geplanten Frankenwaldbrücke vergleichbar ist, wären Vergleichsmessungen der Lärmbelastung leicht möglich. In der unten angeführten Tabelle konzentrieren sich die Spitzen der Besucherzahlen auf den August.</p> <p>In Anbetracht der Projektgröße ist im Höllental ebenfalls mindestens von 60.000 Besuchern im August auszugehen. Vergleichende Lärmmessungen in dem häufig frequentierten Zeitraum sind dringend zu fordern um dem Verschlechterungsverbot zu genügen.</p> <div data-bbox="237 523 1010 1082" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">BESUCHER-STATISTIK</p> <p style="text-align: center;">Seit 2015, der Fertigstellung der Brücke, zählen wir die Brückenbesucher mit einer Webcam und ermitteln Monatswerte.</p> <p style="text-align: center;">Die Webcam steht am Sosberger Brückenkopf und zählt nur die Besucher, die dort aus Richtung Mörzdorf kommend die Brücke verlassen.</p> <p style="text-align: center;">Besucher, die vom Sosberger Brückenkopf Richtung Mörzdorf gehen oder von Mörzdorf aus die Brücke nicht komplett überqueren werden nicht erfasst.</p> <p style="text-align: center;">Dicht bei einander laufende Besucher erkennt die Webcam als eine Person – die sich daraus ergebende Ungenauigkeit wird mit einem durch händliche Zählung ermittelten Faktor annähernd angeglichen. Die genannten Umstände bestehen seit Beginn der Zählung.</p> <p style="text-align: center;">Wir sind sehr erfreut über den Zuspruch für unsere Attraktion und bedanken uns ganz herzlich bei allen Besuchern.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th></th> <th>2015</th> <th>2016</th> <th>2017</th> <th>2018</th> <th>2019</th> <th>2020</th> <th>2021</th> <th>2022</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Januar</td><td>0</td><td>8276</td><td>4262</td><td>4708</td><td>3672</td><td>7888</td><td>8540</td><td>9153</td></tr> <tr><td>Februar</td><td>0</td><td>7835</td><td>6544</td><td>6308</td><td>9912</td><td>6107</td><td>12486</td><td>18144</td></tr> <tr><td>März</td><td>0</td><td>12274</td><td>11650</td><td>10404</td><td>12128</td><td>7208</td><td>14805</td><td>25529</td></tr> <tr><td>April</td><td>0</td><td>24277</td><td>22474</td><td>20606</td><td>20500</td><td>2824</td><td>5285</td><td>36940</td></tr> <tr><td>Mai</td><td>0</td><td>33854</td><td>23932</td><td>26116</td><td>20410</td><td>29340</td><td>9465</td><td>42236</td></tr> <tr><td>Juni</td><td>0</td><td>34496</td><td>22682</td><td>17882</td><td>20482</td><td>44570</td><td>5821</td><td>44128</td></tr> <tr><td>Juli</td><td>0</td><td>42334</td><td>30440</td><td>30260</td><td>27878</td><td>56730</td><td>24327</td><td>59932</td></tr> <tr><td>August</td><td>0</td><td>47894</td><td>31988</td><td>29106</td><td>31912</td><td>60068</td><td>36459</td><td>61356</td></tr> <tr><td>September</td><td>0</td><td>30504</td><td>19892</td><td>22926</td><td>21130</td><td>46555</td><td>25731</td><td>39216</td></tr> <tr><td>Oktober</td><td>55758</td><td>34238</td><td>26568</td><td>25304</td><td>24507</td><td>39729</td><td>21756</td><td>50268</td></tr> <tr><td>November</td><td>25420</td><td>10328</td><td>8740</td><td>11082</td><td>7310</td><td>13060</td><td>22645</td><td>19400</td></tr> <tr><td>Dezember</td><td>12272</td><td>9040</td><td>4386</td><td>6316</td><td>11012</td><td>7674</td><td>11610</td><td>8936</td></tr> <tr><td>Summe</td><td>93450</td><td>295350</td><td>213558</td><td>211018</td><td>210853</td><td>321753</td><td>198930</td><td>415238</td></tr> </tbody> </table> </div> <p>Die Lärmbelastung hat auch Konsequenzen für den Menschen: Viele Besucher von Schutzgebieten erhoffen sich dort nicht nur intakte Natur, sondern auch Erholung und Entspannung. Eine Studienanalyse von über 36 Studien belegt die Vorteile von Naturgeräuschen auf die Gesundheit mehr als eindeutig: Natürlich erzeugte Klänge sorgten bei den Teilnehmenden für weniger Schmerzen, weniger Stress, bessere Laune und eine gesteigerte kognitive Leistung.</p> <p>https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/laerm-verschmutzt-naturschutzgebiete-a-1146221.html https://www.welt.de/wissenschaft/article229035093/Blutdruck-Schmerzen-Stress-Darum-ist-</p>		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Januar	0	8276	4262	4708	3672	7888	8540	9153	Februar	0	7835	6544	6308	9912	6107	12486	18144	März	0	12274	11650	10404	12128	7208	14805	25529	April	0	24277	22474	20606	20500	2824	5285	36940	Mai	0	33854	23932	26116	20410	29340	9465	42236	Juni	0	34496	22682	17882	20482	44570	5821	44128	Juli	0	42334	30440	30260	27878	56730	24327	59932	August	0	47894	31988	29106	31912	60068	36459	61356	September	0	30504	19892	22926	21130	46555	25731	39216	Oktober	55758	34238	26568	25304	24507	39729	21756	50268	November	25420	10328	8740	11082	7310	13060	22645	19400	Dezember	12272	9040	4386	6316	11012	7674	11610	8936	Summe	93450	295350	213558	211018	210853	321753	198930	415238		
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022																																																																																																																									
Januar	0	8276	4262	4708	3672	7888	8540	9153																																																																																																																									
Februar	0	7835	6544	6308	9912	6107	12486	18144																																																																																																																									
März	0	12274	11650	10404	12128	7208	14805	25529																																																																																																																									
April	0	24277	22474	20606	20500	2824	5285	36940																																																																																																																									
Mai	0	33854	23932	26116	20410	29340	9465	42236																																																																																																																									
Juni	0	34496	22682	17882	20482	44570	5821	44128																																																																																																																									
Juli	0	42334	30440	30260	27878	56730	24327	59932																																																																																																																									
August	0	47894	31988	29106	31912	60068	36459	61356																																																																																																																									
September	0	30504	19892	22926	21130	46555	25731	39216																																																																																																																									
Oktober	55758	34238	26568	25304	24507	39729	21756	50268																																																																																																																									
November	25420	10328	8740	11082	7310	13060	22645	19400																																																																																																																									
Dezember	12272	9040	4386	6316	11012	7674	11610	8936																																																																																																																									
Summe	93450	295350	213558	211018	210853	321753	198930	415238																																																																																																																									

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
	es-so-gesund-Naturgeraeusche-zu-hoeren.html		
4	Nr. 29 Regierung von Oberfranken, Sachgebiete 55.1 und 51		
4.1	Es sind folgende Anmerkungen zu den einzelnen geplanten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen veranlasst:		
4.1.1	- V1: Höhlenbäume können von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen auch als Winterquartiere genutzt werden. Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, sind die Fällungen der Bäume mit Baumhöhlen oder -spalten im Zeitraum 11.09. bis 31.10. durchzuführen (siehe: ZAHN, A., HAMMER, M. & PFEIFFER, B. (2021): "Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere." Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern).	Der Verweis auf das Hinweisblatt wird aufgenommen.	Umformulierung von V1 in der saP.
4.1.2	- V4: Die Rodungsmaßnahmen von Haselmaushabitaten sind händisch, ohne schweres Gerät durchzuführen. Dabei sind die Gehölze in den Wintermonaten auf den Stock zu setzten (0,5 m über Boden), der Gehölzschnitt ist von der Fläche zu entfernen. Wurzelstöcke können anschließend ab Mitte Mai entfernt werden. Haselmäuse überwintern in bodennahen, selbstgebauten Nestern in der Streuschicht. Durch Befahrung mit schwerem Gerät oder Rodung von Wurzelstöcken kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere getötet werden. Ein auf Stock setzen der Gehölze im Winter wirkt vergrämd auf die ab Mitte April bis Anfang Mai aus dem Winterschlaf erwachenden Haselmäuse. Ohne Gehölzstrukturen und entsprechende Deckung wandern sie aus dem Gebiet ab. Es ist sicherzustellen, dass genügend aufnahmefähige Flächen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind.	Die Detailhinweise zu V4 werden in der saP ergänzt.	Die Detailhinweise zu V4 werden in der saP ergänzt.
4.1.3	- V6: Bisher sind noch keine genaueren Ausführungen für die Umsetzung der Fischotterfreundlichen Umgestaltung von Brücken im Bereich Lohbach-, Selbitztal und Saaletal im Lkr. Hof dargestellt. Es ist nicht ersichtlich, in welchem Umfang Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Im Anhang 12 werden mehrere mögliche Standorte für die Maßnahme vorgeschlagen. Es ist jedoch weder festgelegt, welche dieser Standorte genutzt, noch wie viele Maßnahmenstandorte abschließend geschaffen werden sollen.	Der Vorhabenträger hat eine „Übersicht zu Lage, Sicherung und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Projekt „Frankenwaldbrücke“ erstellt, welche die Umsetzung der Vorschläge aus der saP beinhaltet (LRA Hof 2023, Stand 08.09.2023). Daraus geht auch hervor, wo und in welchem Umfang die Maßnahme V6 umgesetzt werden soll.	In der saP erfolgt ein ergänzender Verweis auf diese Tabelle.
4.1.4	- V8: Bisher sind noch keine genaueren Ausführungen für die Umsetzung der Erhaltung/Sicherung breiter strukturreicher Waldränder dargestellt. Weder ist ersichtlich, in welchem Umfang Maßnahmen durchgeführt werden, noch auf welchen Flächen dies geschehen soll. Eine entsprechende Konkretisierung ist nachzureichen.	Der Vorhabenträger hat eine „Übersicht zu Lage, Sicherung und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Projekt „Frankenwaldbrücke“ erstellt, welche die Umsetzung der Vorschläge aus der saP beinhaltet (LRA Hof 2023, Stand 08.09.2023). Daraus geht auch hervor, wo und in welchem Umfang die Maßnahme V8 umgesetzt werden soll.	In der saP erfolgt ein ergänzender Verweis auf diese Tabelle.
4.1.5	- CEF1: Aus der saP geht nicht hervor, auf welchen Grundlagen die Anzahl der nötigen	Die Bemessung erfolgt in Anlehnung an UWA N (2019), d.h. dass für ein	Textliche Ergänzung in der saP.

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
	<p>Kleinstrukturen für Schlingnatter und Zauneidechse bemessen wurde. Dies ist entsprechend darzustellen.</p> <p>Im Anhang 12 werden mehrere mögliche Standorte für die Maßnahme vorgeschlagen. Es ist jedoch weder festgesetzt, welche dieser Standorte genutzt, noch wie viele Maßnahmenstandorte abschließend geschaffen werden sollen.</p>	<p>betroffenes Revier von Vogelarten oder einen Nachweis an Fortpflanzungsstätten von sonstigen Arten wird das Dreifache an Fortpflanzungsstätten als CEF-Ausgleich vorgeschlagen.</p> <p>Der Vorhabenträger hat eine „Übersicht zu Lage, Sicherung und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Projekt „Frankenwaldbrücke“ erstellt, welche die Umsetzung der Vorschläge aus der saP beinhaltet (LRA Hof 2023, Stand 08.09.2023). Daraus geht auch hervor, wo und in welchem Umfang die Maßnahme CEF1 umgesetzt werden soll.</p>	<p>In der saP erfolgt ein ergänzender Verweis auf diese Tabelle.</p>
4.1.6	<p>- CEF2: Bisher sind noch keine genaueren Ausführungen für die Umsetzung der Freistellung von Sonn- und Brutplätzen für Zauneidechse und Schlingnatter dargestellt. Es ist nicht ersichtlich in welchem Umfang Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Im Anhang 12 werden mehrere mögliche Standorte für die Maßnahme vorgeschlagen. Es ist jedoch weder festgesetzt, welche dieser Standorte genutzt, noch wie viele Maßnahmenstandorte abschließend geschaffen werden sollen.</p>	<p>Der Vorhabenträger hat eine „Übersicht zu Lage, Sicherung und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Projekt „Frankenwaldbrücke“ erstellt, welche die Umsetzung der Vorschläge aus der saP beinhaltet (LRA Hof 2023, Stand 08.09.2023). Daraus geht auch hervor, wo und in welchem Umfang die Maßnahme CEF2 umgesetzt werden soll.</p>	<p>In der saP erfolgt ein ergänzender Verweis auf diese Tabelle.</p>
4.1.7	<p>- CEF3: Aus der saP geht nicht hervor, auf welchen Grundlagen die Anzahl der zu entwickelnden reich strukturierten Lebensräume für Schlingnatter und Zauneidechse bemessen wurde, auch wurde keine Angabe über die benötigte Flächengröße gegeben.</p> <p>Ebenso fehlt eine genaue Darstellung, wie das Entwicklungsziel erreicht werden soll und anschließend zu pflegen ist. Im Anhang 12 werden mehrere mögliche Standorte für die Maßnahme vorgeschlagen. Es ist jedoch weder festgesetzt, welche dieser Standorte genutzt, noch wie viele Maßnahmenstandorte abschließend geschaffen werden sollen.</p>	<p>Die Bemessung erfolgt in Anlehnung an UWA N (2019), d.h. dass für ein betroffenes Revier von Vogelarten oder einen Nachweis an Fortpflanzungsstätten von sonstigen Arten wird das Dreifache an Fortpflanzungsstätten als CEF-Ausgleich vorgeschlagen.</p> <p>Der Vorhabenträger hat eine „Übersicht zu Lage, Sicherung und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Projekt „Frankenwaldbrücke“ erstellt, welche die Umsetzung der Vorschläge aus der saP beinhaltet (LRA Hof 2023, Stand 14.8.2023). Daraus geht auch hervor, wo und in welchem Umfang die Maßnahme CEF3 umgesetzt werden soll.</p>	<p>Textliche Ergänzung in der saP.</p> <p>In der saP erfolgt ein ergänzender Verweis auf diese Tabelle.</p>
4.1.8	<p>- CEF5a, b, c: ZAHN, A. & HAMMER, M. (2017): "Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme" zeigen, dass Fledermauskästen als CEF-Maßnahmen nur in Gebieten eingesetzt werden können, in denen bereits eine Kastentradition besteht. In Gebieten ohne Kastentradition erfüllt das Anbringen von Kästen die rechtlichen Anforderungen an eine CEF-Maßnahme nicht (ZAHN et al. 2021). Aus der saP geht bisher nicht hervor, ob im Gebiet eine Kastentradition vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die CEF-Maßnahmen entsprechend ZAHN et al. 2021 Nr. 3.1. anzupassen.</p> <p>Auf Seite 167 der saP heißt es, dass 2 Baumhöhlen und 26 abplatzende Rindenbereiche auf 12 Bäumen betroffen sind und diese über die CEF-Maßnahmen 5a und 5b auszugleichen sind. Dabei sollen 9 Gruppen von je 3 Flach-Nistkästen (CEF5a) und 1 Gruppe von je 3 Rund-Nistkästen (CEF5b) angebracht werden. Dies widerspricht anderen Teilen der saP, in welchen für beide Maßnahmen je 5 Gruppen festgesetzt wurden. Nach ZAHN et al. 2021 sind pro verlorengehendem Quartier mindestens drei entsprechende Fledermauskästen</p>	<p>Wie aus Kapitel 7.5 „Auswertung der gebietsbezogenen Literatur“ der saP hervorgeht, wurden sowohl Kleinsäuger als auch Raufußkäuze in Nistkästen im Höllental nachgewiesen (1999: Kleinsäuger im Hofer Land - Ergebnisse eines Kartierungsprojekts aus den Jahren 1999 und 2000). Daher ist von einer langjährigen Nistkastentradition auszugehen. Eine Anpassung der CEF-Maßnahmen ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Nach ZAHN et al. (2021) sind pro verlorengehender Baumhöhle mindestens drei entsprechende Rund-Fledermauskästen anzubringen, d.h. 2 * 3 Rundnistkästen als CEF5b. Im Falle abstehender Rindenplatten ist ein Flachkasten pro Quartierbaum ausreichend, d.h. 26 * 1 Flach-Nistkästen als CEF5a.</p>	<p>Textliche Verbesserung in der saP aufgrund der Neuberechnung der Maßnahmen CEF5a und 5b.</p>

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
	anzubringen. Im Falle abstehender Rindenplatten ist ein Flachkasten pro Quartierbaum ausreichend, wobei die artspezifisch bevorzugte Spaltenbreite zu beachten ist. Dies ist entsprechend anzupassen.		
4.1.9	- CEF7: Bisher sind noch keine genaueren Ausführungen für die Umsetzung der Verbesserung der Nahrungsbasis des Fischotters vorhanden. Weder ist ersichtlich, in welchem Umfang Maßnahmen durchgeführt werden, noch auf welchen Flächen dies geschehen soll. Eine entsprechende Konkretisierung ist nachzureichen.	Der Vorhabenträger hat eine „Übersicht zu Lage, Sicherung und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Projekt „Frankenwaldbrücke“ erstellt, welche die Umsetzung der Vorschläge aus der saP beinhaltet (LRA Hof 2023, Stand 08.09.2023). Es soll ein Gewässer als Naturteich auf dem Flurstück 994 der Gemarkung Lichtenberg angelegt werden.	In der saP erfolgt ein ergänzender Verweis auf diese Tabelle.
4.1.10	- CEF11: Aus der saP geht nicht hervor, auf welchen Grundlagen die Anzahl der betroffenen Baumfalken-Brutpaare und somit der Umfang der Ersatz-Nistgelegenheiten bemessen wurde. Dies ist entsprechend darzustellen. Im Anhang 12 werden mehrere mögliche Standorte für die Maßnahme vorgeschlagen. Es ist jedoch weder festgesetzt, welche dieser Standorte genutzt, noch wie viele Maßnahmenstandorte abschließend geschaffen werden sollen.	Die Bemessung erfolgt in Anlehnung an UWA N (2019), d.h. dass für ein betroffenes Revier von Vogelarten das Dreifache an Fortpflanzungsstätten als CEF-Ausgleich vorgeschlagen wird. Der Vorhabenträger hat eine „Übersicht zu Lage, Sicherung und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Projekt „Frankenwaldbrücke“ erstellt, welche die Umsetzung der Vorschläge aus der saP beinhaltet (LRA Hof 2023, Stand 08.09.2023). Daraus geht auch hervor, wo und in welchem Umfang die Maßnahme CEF11 umgesetzt werden soll.	Textliche Ergänzung in der saP. In der saP erfolgt ein ergänzender Verweis auf diese Tabelle.
4.1.11	- CEF12: Aus der saP geht nicht hervor, auf welchen Grundlagen die Anzahl der betroffenen Eisvogel Brutpaare und somit der Umfang der Ersatz-Nistgelegenheiten bemessen wurde. Dies ist entsprechend darzustellen. Im Anhang 12 werden drei mögliche der sechs nach Maßgabe der saP benötigten Standorte für die Maßnahme vorgeschlagen. Die Fläche liegt innerhalb des FFH-Gebiets 5536-371"Saaletal v. Joditz bis Blankenstein u. NSG Tannbach b. Mödlareuth" und in dem prioritären Lebensraumtyp 91E0* "Weichholzauwald". Laut Beschreibung auf S. 90 + 91 des Anhang 12 sollen hier Steilwände aufgeschüttet werden. In der Beschreibung der Maßnahme in der saP und auf S. 89 des Anhang 12 ist jeweils die Rede von der Schaffung oder Optimierung von Brutstätten durch Abstechen von Böschungen. Einer Aufschüttung innerhalb des LRTs 91E0* kann nicht zugestimmt werden, dies würde dem Schutz des LRTs entgegenstehen. Es sind andere Flächen für die Maßnahme heranzuziehen.	Die Bemessung erfolgt in Anlehnung an UWA N (2019), d.h. dass für ein betroffenes Revier von Vogelarten wird das Dreifache an Fortpflanzungsstätten als CEF-Ausgleich vorgeschlagen. Dem Landratsamt wurden mittlerweile neue Flächenvorschläge für CEF12 übermittelt, außerhalb von LRT 91E0*. Der Vorhabenträger hat außerdem eine „Übersicht zu Lage, Sicherung und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Projekt „Frankenwaldbrücke“ erstellt, welche die Umsetzung der Vorschläge aus der saP beinhaltet (LRA Hof 2023, Stand 08.09.2023). Daraus geht auch hervor, wo und in welchem Umfang die Maßnahme CEF12 umgesetzt werden soll.	Textliche Ergänzung in der saP. In der saP erfolgt ein ergänzender Verweis auf diese Tabelle.
4.1.12	- CEF13: Aus der saP geht nicht hervor, auf welchen Grundlagen die Anzahl der betroffenen Wasseramsel-Brutpaare und somit der Umfang der Ersatz-Nistgelegenheiten bemessen wurde. Dies ist entsprechend darzustellen. Im Anhang 12 wird bisher ein möglicher Standort für die	Die Bemessung erfolgt in Anlehnung an UWA N (2019), d.h. dass für ein betroffenes Revier von Vogelarten wird das Dreifache an Fortpflanzungsstätten als CEF-Ausgleich vorgeschlagen. Der Vorhabenträger hat eine „Übersicht zu Lage, Sicherung und	Textliche Ergänzung in der saP. Keine Maßnahmen-Änderungen in der saP oder der saP-Maßnahmenkonkretisierung erforderlich. In der saP erfolgt ein ergänzender

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
	Maßnahme vorgeschlagen. Für die Umsetzung der restlichen Maßnahmen wurden noch keine Standorte festgelegt.	Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Projekt „Frankenwaldbrücke“ erstellt, welche die Umsetzung der Vorschläge aus der saP beinhaltet (LRA Hof 2023, Stand 08.09.2023). Daraus geht auch hervor, wo und in welchem Umfang die Maßnahme CEF13 umgesetzt werden soll.	Verweis auf diese Tabelle.
4.1.13	- CEF17: Im Anhang 12 werden mehrere mögliche Standorte für die Bereitstellung von Ersatz-Nistgelegenheiten durch Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen sowie Herausnahme von Höhlenbäumen und alten (anbrüchigen) Bäumen aus der forstlichen Nutzung und langfristigem Belassen im Bestand vorgeschlagen. Es ist jedoch weder festgesetzt, welche dieser Standorte genutzt, noch wie viele Maßnahmenstandorte abschließend geschaffen werden sollen.	Der Vorhabenträger hat eine „Übersicht zu Lage, Sicherung und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Projekt „Frankenwaldbrücke“ erstellt, welche die Umsetzung der Vorschläge aus der saP beinhaltet (LRA Hof 2023, Stand 08.09.2023). Daraus geht auch hervor, wo und in welchem Umfang die Maßnahme CEF17 umgesetzt werden soll.	In der saP erfolgt ein ergänzender Verweis auf diese Tabelle.
4.1.14	- CEF18: Aus der saP geht nicht hervor auf welchen Grundlagen die Anzahl der betroffenen Schwarzstorch Brutpaare und somit der Umfang der Ersatz-Nistgelegenheiten bemessen wurde. Dies ist entsprechend darzustellen. Im Anhang 12 werden mehrere mögliche Standorte für die Maßnahme vorgeschlagen. Es ist jedoch nicht festgesetzt, welche dieser Standorte genutzt werden sollen, noch wie viele Maßnahmenstandorte abschließend geschaffen werden sollen.	Die Bemessung erfolgt in Anlehnung an UWA N (2019), d.h. dass für ein betroffenes Revier von Vogelarten wird das Dreifache an Fortpflanzungsstätten als CEF-Ausgleich vorgeschlagen. Der Vorhabenträger hat eine „Übersicht zu Lage, Sicherung und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Projekt „Frankenwaldbrücke“ erstellt, welche die Umsetzung der Vorschläge aus der saP beinhaltet (LRA Hof 2023, Stand 08.09.2023). Daraus geht auch hervor, wo und in welchem Umfang die Maßnahme CEF18 umgesetzt werden soll.	Textliche Ergänzung in der saP. In der saP erfolgt ein ergänzender Verweis auf diese Tabelle.
4.1.15	- CEF19: Aus der saP geht nicht hervor auf welchen Grundlagen die Anzahl der betroffenen Sperber Brutpaare und somit der Umfang der Ersatz-Nistgelegenheiten bemessen wurde. Dies ist entsprechend darzustellen. Im Anhang 12 werden mehrere mögliche Standorte für die Maßnahme vorgeschlagen. Es ist jedoch nicht festgesetzt, welche dieser Standorte genutzt werden sollen, noch wie viele Maßnahmenstandorte abschließend geschaffen werden sollen.	Die Bemessung erfolgt in Anlehnung an UWA N (2019), d.h. dass für ein betroffenes Revier von Vogelarten wird das Dreifache an Fortpflanzungsstätten als CEF-Ausgleich vorgeschlagen. Der Vorhabenträger hat eine „Übersicht zu Lage, Sicherung und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Projekt „Frankenwaldbrücke“ erstellt, welche die Umsetzung der Vorschläge aus der saP beinhaltet (LRA Hof 2023, Stand 08.09.2023). Daraus geht auch hervor, wo und in welchem Umfang die Maßnahme CEF19 umgesetzt werden soll.	Textliche Ergänzung in der saP. In der saP erfolgt ein ergänzender Verweis auf diese Tabelle.
4.1.16	CEF20: Im Anhang 12 werden mehrere mögliche Standorte für Ersatz-Nistgelegenheiten des Sperlingskauzes vorgeschlagen. Es ist jedoch nicht festgesetzt, welche dieser Standorte genutzt werden sollen, noch wie viele Maßnahmenstandorte abschließend geschaffen werden sollen.	Der Vorhabenträger hat eine „Übersicht zu Lage, Sicherung und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Projekt „Frankenwaldbrücke“ erstellt, welche die Umsetzung der Vorschläge aus der saP beinhaltet (LRA Hof 2023, Stand 08.09.2023). Daraus geht auch hervor, wo und in welchem Umfang die Maßnahme CEF20 umgesetzt werden soll.	In der saP erfolgt ein ergänzender Verweis auf diese Tabelle.
4.1.17	- CEF21: Aus der saP geht nicht hervor auf welchen Grundlagen die Anzahl der betroffenen Uhu Brutpaare und somit der Umfang der Ersatz-Nistgelegenheiten bemessen wurde. Dies ist entsprechend darzustellen.	Die Bemessung erfolgt in Anlehnung an UWA N (2019), d.h. dass für ein betroffenes Revier von Vogelarten wird das Dreifache an Fortpflanzungsstätten als CEF-Ausgleich vorgeschlagen.	Textliche Ergänzung in der saP.

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
	Im Anhang 12 werden mehrere mögliche Standorte für die Maßnahme vorgeschlagen. Es ist jedoch nicht festgesetzt, welche dieser Standorte genutzt werden sollen, noch wie viele Maßnahmenstandorte abschließend geschaffen werden sollen.	Der Vorhabenträger hat eine „Übersicht zu Lage, Sicherung und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Projekt „Frankenwaldbrücke“ erstellt, welche die Umsetzung der Vorschläge aus der saP beinhaltet (LRA Hof 2023, Stand 08.09.2023). Daraus geht auch hervor, wo und in welchem Umfang die Maßnahme CEF21 umgesetzt werden soll.	In der saP erfolgt ein ergänzender Verweis auf diese Tabelle.
4.1.18	- CEF22: Bisher sind noch keine genaueren Ausführungen für die Umsetzung der Erhaltung und Förderung wichtiger Strukturelemente für die Wildkatze dargestellt. Weder ist ersichtlich in welchem Umfang Maßnahmen durchgeführt werden, noch auf welchen Flächen dies geschehen soll. Eine entsprechende Konkretisierung ist nachzureichen.	Der Vorhabenträger hat eine „Übersicht zu Lage, Sicherung und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Projekt „Frankenwaldbrücke“ erstellt, welche die Umsetzung der Vorschläge aus der saP beinhaltet (LRA Hof 2023, Stand 08.09.2023). Daraus geht auch hervor, wo und in welchem Umfang die Maßnahme CEF22 umgesetzt werden soll.	In der saP erfolgt ein ergänzender Verweis auf diese Tabelle.
4.1.19	- CEF22b: Das Zusammenstellen mehrere Wurzelteller auf der Südseite der Felsen ist in der saP nicht als Maßnahme dargestellt, sondern nur im Anhang 12. Sie ist ebenfalls in die saP aufzunehmen. Im Anhang 12 werden mögliche 18 Standorte für die Maßnahme vorgeschlagen. Es ist jedoch nicht festgesetzt, welche dieser Standorte genutzt werden sollen, noch wie viele Maßnahmenstandorte abschließend geschaffen werden sollen.	Das Zusammenstellen mehrere Wurzelteller wird in der saP ergänzt. Der Vorhabenträger hat eine „Übersicht zu Lage, Sicherung und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Projekt „Frankenwaldbrücke“ erstellt, welche die Umsetzung der Vorschläge aus der saP beinhaltet (LRA Hof 2023, Stand 08.09.2023). Daraus geht auch hervor, wo und in welchem Umfang die Maßnahme CEF22b umgesetzt werden soll.	Textliche Ergänzung in der saP. In der saP erfolgt ein ergänzender Verweis auf diese Tabelle.
4.1.20	- CEF23: Bisher sind noch keine genaueren Ausführungen für die Umsetzung der Erhaltung und Förderung strukturreicher Waldrandbereiche und Erhaltung von Sukzessionsflächen im Wald für die Wildkatze dargestellt. Weder ist ersichtlich in welchem Umfang Maßnahmen durchgeführt werden, noch auf welchen Flächen dies geschehen soll. Eine entsprechende Konkretisierung ist nachzureichen.	Der Vorhabenträger hat eine „Übersicht zu Lage, Sicherung und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Projekt „Frankenwaldbrücke“ erstellt, welche die Umsetzung der Vorschläge aus der saP beinhaltet (LRA Hof 2023, Stand 08.09.2023). Daraus geht auch hervor, wo und in welchem Umfang die Maßnahme CEF23 umgesetzt werden soll.	In der saP erfolgt ein ergänzender Verweis auf diese Tabelle.
4.1.21	- CEF24: Im Anhang 12 werden mehrere mögliche Standorte für die Bereitstellung von Ersatz-Nistgelegenheiten für den Wanderfalken vorgeschlagen. Es ist jedoch weder festgesetzt, welche dieser Standorte genutzt, noch wie viele Maßnahmenstandorte abschließend geschaffen werden sollen.	Der Vorhabenträger hat eine „Übersicht zu Lage, Sicherung und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Projekt „Frankenwaldbrücke“ erstellt, welche die Umsetzung der Vorschläge aus der saP beinhaltet (LRA Hof 2023, Stand 08.09.2023). Daraus geht auch hervor, wo und in welchem Umfang die Maßnahme CEF24 umgesetzt werden soll.	In der saP erfolgt ein ergänzender Verweis auf diese Tabelle.
4.1.22	- CEF25a: Bisher sind noch keine genaueren Ausführungen für die Umsetzung der Standortentwicklung für Baumhöhlen-brütende kleine Vogelarten dargestellt. Weder ist ersichtlich in welchem Umfang Maßnahmen durchgeführt, noch auf welchen Flächen dies geschehen soll. Eine entsprechende Konkretisierung ist nachzureichen.	Der Vorhabenträger hat eine „Übersicht zu Lage, Sicherung und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Projekt „Frankenwaldbrücke“ erstellt, welche die Umsetzung der Vorschläge aus der saP beinhaltet (LRA Hof 2023, Stand 08.09.2023). Daraus geht auch hervor, wo und in welchem Umfang die Maßnahme CEF25a umgesetzt werden soll.	In der saP erfolgt ein ergänzender Verweis auf diese Tabelle.
4.1.23	- CEF25b: Im Anhang 12 wird bisher ein möglicher Standort für die Bereitstellung von Ersatznistgelegenheiten für die Hohltaube vorgeschlagen. Wo die restlichen Maßnahmen umgesetzt werden sollen ist noch nicht festgelegt.	Der Vorhabenträger hat eine „Übersicht zu Lage, Sicherung und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Projekt „Frankenwaldbrücke“ erstellt, welche die Umsetzung der Vorschläge aus der saP beinhaltet (LRA Hof 2023, Stand 08.09.2023). Daraus geht auch hervor, wo und in	In der saP erfolgt ein ergänzender Verweis auf diese Tabelle.

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
		welchem Umfang die Maßnahme CEF25b umgesetzt werden soll.	
4.1.24	<p>- CEF26: Aus der saP geht nicht hervor, auf welchen Grundlagen die Anzahl der betroffenen Raufußkauz-Brutpaare und somit der Umfang der Ersatz-Nistgelegenheiten bemessen wurde. Dies ist entsprechend darzustellen.</p> <p>Im Anhang 12 wird bisher ein möglicher Standort für die Maßnahme vorgeschlagen. Wo die restlichen Maßnahmen umgesetzt werden sollen, ist noch nicht festgelegt.</p>	<p>Die Bemessung erfolgt in Anlehnung an UWA N (2019), d.h. dass für ein betroffenes Revier von Vogelarten wird das Dreifache an Fortpflanzungsstätten als CEF-Ausgleich vorgeschlagen.</p> <p>Der Vorhabenträger hat eine „Übersicht zu Lage, Sicherung und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Projekt „Frankenwaldbrücke“ erstellt, welche die Umsetzung der Vorschläge aus der saP beinhaltet (LRA Hof 2023, Stand 08.09.2023). Daraus geht auch hervor, wo und in welchem Umfang die Maßnahme CEF26 umgesetzt werden soll.</p>	<p>Textliche Ergänzung in der saP.</p> <p>In der saP erfolgt ein ergänzender Verweis auf diese Tabelle.</p>
4.1.25	<p>- CEF27: Aus der saP geht nicht hervor auf welchen Grundlagen die Anzahl der betroffenen Uhu-Brutpaare bemessen wurde. Dies ist entsprechend darzustellen.</p> <p>Im Anhang 12 werden mehrere mögliche Standorte zur Optimierung von Nistplätzen vorgeschlagen. Es ist jedoch weder festgesetzt, welche dieser Standorte genutzt, noch wie viele Maßnahmenstandorte abschließend geschaffen werden sollen.</p>	<p>Die Bemessung erfolgt in Anlehnung an UWA N (2019), d.h. dass für ein betroffenes Revier von Vogelarten wird das Dreifache an Fortpflanzungsstätten als CEF-Ausgleich vorgeschlagen.</p> <p>Die Maßnahme wurde in Abstimmung mit der UNB des Landratsamtes Hof und Ornithologen vor Ort dahingehend abgeändert, dass zunächst eine Bedarfsermittlung durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der UNB des Landratsamtes Hof dahingehend erfolgen soll, ob eine Optimierung der Nistplätze in Steinbrüchen im engeren Umfeld des Planungsgebiets (z.B. Selbitz, Marxgrün, An der B173) und ggf. die Installation von Abwehrmaßnahmen gegen Nesträuber (z.B. Fuchs) zur Verbesserung des Bruterfolges bestehender Brutvorkommen erforderlich sind.</p>	<p>Textliche Ergänzung in der saP.</p>
4.1.26	<p>- CEF29: Aus der saP geht nicht hervor auf welchen Grundlagen die Anzahl der betroffenen Wanderfalken-Brutpaare bemessen wurde. Dies ist entsprechend darzustellen.</p> <p>Im Anhang 12 werden mehrere mögliche Standorte zur Optimierung von Nistplätzen vorgeschlagen. Es ist jedoch weder festgesetzt, welche dieser Standorte genutzt, noch wie viele Maßnahmenstandorte abschließend geschaffen werden sollen.</p>	<p>Die Bemessung erfolgt in Anlehnung an UWA N (2019), d.h. dass für ein betroffenes Revier von Vogelarten wird das Dreifache an Fortpflanzungsstätten als CEF-Ausgleich vorgeschlagen.</p> <p>Die Maßnahme wurde in Abstimmung mit der UNB des Landratsamtes Hof und Ornithologen vor Ort dahingehend abgeändert, dass zunächst eine Bedarfsermittlung durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der UNB des Landratsamtes Hof dahingehend erfolgen soll, ob eine Optimierung der Nistplätze in Steinbrüchen im engeren Umfeld des Planungsgebiets (z.B. Selbitz, Marxgrün, An der B173) und ggf. die Installation von Abwehrmaßnahmen gegen Nesträuber (z.B. Fuchs) zur Verbesserung des Bruterfolges bestehender Brutvorkommen erforderlich sind.</p>	<p>Textliche Ergänzung in der saP.</p>
4.1.27	<p>- CEF32: Bisher sind noch keine genaueren Ausführungen für die Umsetzung der Habitatsverbesserung für Spechte vorhanden. Weder ist ersichtlich in welchem Umfang Maßnahmen durchgeführt werden, noch auf welchen Flächen dies geschehen soll. Eine entsprechende Konkretisierung ist nachzureichen.</p>	<p>Der Vorhabenträger hat eine „Übersicht zu Lage, Sicherung und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Projekt „Frankenwaldbrücke“ erstellt, welche die Umsetzung der Vorschläge aus der saP beinhaltet (LRA Hof 2023, Stand 08.09.2023). Daraus geht auch hervor, wo und in welchem Umfang die Maßnahme CEF32 umgesetzt werden soll.</p>	<p>In der saP erfolgt ein ergänzender Verweis auf diese Tabelle.</p>

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
4.1.28	- CEF33: Bisher sind noch keine genaueren Ausführungen für die Umsetzung der Habitatsverbesserung für kleine Höhlenbrüter vorhanden. Weder ist ersichtlich, in welchem Umfang Maßnahmen durchgeführt werden, noch auf welchen Flächen dies geschehen soll. Eine entsprechende Konkretisierung ist nachzureichen.	Der Vorhabenträger hat eine „Übersicht zu Lage, Sicherung und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Projekt „Frankenwaldbrücke“ erstellt, welche die Umsetzung der Vorschläge aus der saP beinhaltet (LRA Hof 2023, Stand 08.09.2023). Daraus geht auch hervor, wo und in welchem Umfang die Maßnahme CEF33 umgesetzt werden soll.	In der saP erfolgt ein ergänzender Verweis auf diese Tabelle.
4.1.29	- CEF 34: Bisher sind noch keine genaueren Ausführungen vorhanden, auf welchen Flächen die Anlage des Saumstreifens entlang von Hecken zur Förderung von Heckenbrüter umgesetzt werden soll. Eine entsprechende Konkretisierung ist nachzureichen. Auf der Fläche sind keine Pflanzenschutz- und Düngemittel zu verwenden.	Der Vorhabenträger hat eine „Übersicht zu Lage, Sicherung und Umsetzung der Maßnahmenvorschläge Projekt „Frankenwaldbrücke“ erstellt, welche die Umsetzung der Vorschläge aus der saP beinhaltet (LRA Hof 2023, Stand 08.09.2023). Daraus geht auch hervor, wo und in welchem Umfang die Maßnahme CEF34 umgesetzt werden soll.	In der saP erfolgt ein ergänzender Verweis auf diese Tabelle.
4.2	Da es sich um ein Vorhaben handelt, das den Rahmen einer durchschnittlichen Bauleitplanung stark übersteigt, wird vorgeschlagen, für die einzelnen Maßnahmen Maßnahmenblätter entsprechend eines LBPs in einem Planfeststellungsverfahren anzufertigen. Da diese eine standardisierte Ausführungstiefe besitzen, welche bei Planfeststellungsverfahren als juristisch ausreichend angesehen wird, kann davon ausgegangen werden, dass bei vollständigem und korrektem Ausfüllen der Maßnahmenblätter die Maßnahme als geeignet angesehen werden kann.	Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen und teilweise beachtet. Der Umweltbericht wurde um Kartenmaterial zur verbesserten Lesbarkeit ergänzt. Es wird außerdem eine Übersichtstabelle einschließlich Lageplänen durch den Vorhabenträger erstellt, um die Maßnahmen und deren geplante Umsetzung zu veranschaulichen. Diese Tabelle ist künftig Anlage zum Bebauungsplan. Auf die Erarbeitung eines LBPs wird daher verzichtet.	Keine Änderung
4.3	Weitere Anmerkungen: - Anhang 12 Nr. 4.1 Die in Tabelle 3 unter Bild 5 dargestellten Ausführungen widersprechen den unter Nr. 4.1 dargestellten Ausführungen in Bezug auf die Bepflanzung.	Die Einwendung wird zurückgewiesen. Ein Widerspruch wird nicht gesehen, da eine räumliche Trennung möglich ist. Der Hinweis „Auf eine Bepflanzung ist zu verzichten“ bezieht sich auf den Steinhafen. Wie der Querschnitt Beispiel 2 (Skizze 2 in Kap. 4.2.) zeigt, kann auf der Nordseite des Steinhafens eine Bepflanzung erfolgen, was in der Abb. 5 von Tabelle 3 veranschaulicht ist, und durch den Hinweis "Anpflanzen von niedrigen Sträuchern im weiteren Umfeld und Aussaat von Gräsern und Kräutern als Nahrungshabitat" erläutert wird, d.h. eben nicht der Steinhafen bepflanzt werden soll, sondern das "weitere Umfeld".	Keine Maßnahmen-Änderungen in der saP oder der saP-Maßnahmenkonkretisierung erforderlich. Die drei Karten der BaySF werden in die saP eingearbeitet.
5	Öffentlichkeit - Einwendung 11		
5.1	6. Naturschutz: Das Höllental ist Naturschutz- und FFH – Gebiet Der Landkreis Hof hat lediglich 0,5 Prozent seiner Fläche als Naturschutzgebiete ausgewiesen. In Bayern sind es 2,34 %, der Bundesdurchschnitt liegt bei 3,6%. Das Höllental ist mit einer Fläche von 164 ha und mit einem Anteil von 40 % an der gesamten Schutzgebietsfläche das größte und bedeutendste Naturschutzgebiet im Landkreis Hof. Es beherbergt in Mitteleuropa nur an wenigen Orten vorkommende Vegetationszonen, bemerkenswerte naturnahe Bestände heute seltener Waldtypen, und bietet vom Aussterben bedrohter Flora und Fauna Lebensraum.	Kenntnisnahme.	Keine Änderungen erforderlich.

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
5.2	Umso unverständlicher erscheint die Tatsache, dass geschützte Tierarten wie Uhu, Schwarzstorch, Wanderfalke und Wildkatze, die im Höllental vorhanden sind, laut Naturschutzgutachten aufgrund der befürchteten negativen Auswirkungen des Brückenbaus aus dem Naturschutzgebiet „entnommen“ und außerhalb des für sie geschaffenen geschützten Bereiches angesiedelt werden sollen. Dies ist beschrieben in der Umweltverträglichkeitsprüfung UVP zum Vorentwurf zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 8.7.2019.	Die Einwendung wird zurückgewiesen, da keine aktive Entnahme geplant ist. Bereit gestellt werden neue Lebensräume, die den Arten eine selbständige Umsiedlung ermöglichen, falls die Arten dies eigenständig unternehmen. CEF-Maßnahmen im Rahmen der saP, wie das Aufhängen von Nistkästen sind ein rechtlich zulässiger Weg, um Ersatz für Fortpflanzungs- und Ruhestätten herzustellen, so dass ggf. nachteilig betroffenen Arten vorsorglich Quartiermöglichkeiten angeboten werden. Dies bedeutet keine „Entnahme“ von geschützten Arten, sondern die vorsorgliche Bereitstellung von Quartiermöglichkeiten, die von den Arten im Bedarfsfall angenommen werden können. Die Wirksamkeit dieser vorgeschlagenen Maßnahmen ist seit Langem bekannt und kann durch Referenzbeispiele bzw. fachgutachterliches Votum attestiert werden. Die vom Einwender genannte UVP-Vorprüfung war außerdem nicht Teil der Auslegung, weil nunmehr eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, sodass die nach dem UVPG vorgeschriebene Vorprüfung entfällt (vgl. § 50 Abs. 1 Satz 2 UVPG).	Keine Änderungen erforderlich.
5.3	Für solche Eingriffe in ein Naturschutzgebiet müssen immer Alternativen (z.B. alternative Standorte) geprüft werden. Wir gehen davon aus, dass das hier nicht oder unzureichend durchgeführt worden ist.	Eine Prüfung von Standort- und Projektalternativen hat stattgefunden. Insoweit wird auf die Begründung zum Bebauungsplan, dort Kap. 5, verwiesen.	Keine Änderungen erforderlich.
5.4	Eine Störung durch Schallemissionen ist für die sensible Tierwelt im Höllental zu erwarten und eine Abwanderung zu befürchten. Das geplante Projekt befindet sich in großen Teilen in einem hochsensiblen FFH-Gebiet.	Beeinträchtigungen durch Lärm ist nicht zu erwarten. Durch Hinweis- und Informationstafeln werden die Besucher auf das Vorhandensein der geschützten Pflanzen und Arten aufmerksam gemacht und explizit auf die Gefahr hingewiesen, dass es bei bestimmten Verhaltensweisen zu Beeinträchtigungen kommen kann, sodass die Besucher ihr Verhalten entsprechend anpassen können. Es ist davon auszugehen, dass sich die Besucher im Wesentlichen daran halten werden, vor allem weil Kontrollen durch Ranger vorgesehen werden. Dass es vereinzelt zu Fehlverhalten kommen kann, ist nicht ausgeschlossen. Da dies nur Einzelfälle sein werden, kann dies vernachlässigt werden. Zudem stellt Besucherlärm keine erhebliche Störung der geschützten Vogelarten dar. Dies wird in der saP umfassend beschrieben (vgl. Kap. 2.4.2). So wiesen Untersuchungen von Gohlke et al. (2019) im Nationalpark Hainich den negativen Einfluss von Wandertourismus auf streng geschützte Vogelarten im Wald als charakteristische Arten der LRT und des FFH-Gebiets nicht nach (im Nationalpark Hainich). Das Risiko, dass die erhöhte Zahl von Besuchern auf den Wanderwegen – trotz Besucherlenkungskonzept – möglicherweise zur Beunruhigung von möglichen Neststandorten von Vogelarten kommen könnte und daher betriebsbedingte Flächenverluste an Lebensräumen und Revieren	Keine Änderungen erforderlich.

Pkt.	Einwendung	Antwort	Konsequenzen für den Text
		auftreten, wird daher als sehr gering bis nicht gegeben eingeschätzt. Auch wenn es gemäß dieser Arbeit keinen Nachweis negativer Auswirkungen von Wandertourismus (und seines Anstiegs) im Wald auf geschützte Vogelarten gibt, werden in der saP trotzdem umfangreiche Maßnahmen, v.a. konfliktvermeidende Maßnahmen sowie CEF-Maßnahmen, vorgeschlagen, um möglicherweise entstehende Beunruhigungen oder Störungen von Vogelarten <u>vorsorglich</u> zu vermeiden bzw. auszugleichen und das Störungsverbot nicht einschlägig werden zu lassen (z.B. Installation von Horstplattformen für Großvögel; Aufhängen von Nistkästen in Kombination mit Verlängerung Nutzungszeiten umgebender Waldbereiche).	
5.5	Deutschland kommt nach Ansicht der EU dem Erhalt von Schutzgebieten sowie wild lebenden Tieren und Pflanzen nicht ausreichend nach und verstößt damit gegen eine Richtlinie 92/43/EWG öü der Gemeinschaft. Die die EU-Kommission drohte schon im Jahr 2005 Deutschland deshalb mit einer Klage. Allein für Bayern könnte die Belastung mehr als 100.000 Euro am Tag sein. Die UNO Biodiversitätskonferenz COP 15 im Dezember 2022 in Montreal hat Naturschutzgebiete in einer Größenordnung von 30 % der Landfläche gefordert. Hier scheitert Deutschland und insbesondere der Landkreis Hof katastrophal.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Einwender spricht insoweit die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 18.02.2021 an, Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof zu verklagen, weil es seine Verpflichtungen im Rahmen der Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG) nicht eingehalten hat. Die Entscheidung der Europäischen Kommission betrifft also die Frage der Einhaltung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL). Diese legt den Mitgliedsstaaten Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ auf. Dieses wird gebildet aus FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten. Mit der Schutzgebietsverordnung „Höllental“ wurde aber kein FFH- oder Vogelschutzgebiet festgesetzt, sondern ein Naturschutzgebiet i.S.d. § 23 BNatSchG, das nicht Gegenstand der FFH-RL ist. Die Entscheidung der EU-Kommission hat darauf also keine Auswirkungen. Überdies wurde die Abschlusserklärung der COP 15 bislang nicht in nationales Recht umgesetzt, sodass es noch keine diesbezügliche verbindliche Regelung gibt, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.	Keine Änderungen erforderlich.

Zitierte Literatur:

Gohlke, A., Henkel, A., Brunzel, S. (2019): Auswirkungen von Wandertourismus auf geschützte Vogelarten im Wald. Naturschutz und Landschaftsplanung 51(12): 590-595.

Augsburger Allgemeine, Pressebericht vom 25.7.2019 zu Schwarzstorchbruten

Landesbund für Vogelschutz (LBV): Gefährdung des Schwarzstorchs und Schutzmaßnahmen: <https://www.lbv.de/naturschutz/arten-schuetzen/voegel/schwarzstorch/horstschutz/>

LANUV NRW 2013: online unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> und

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf

Pressemitteilung der Bayerischen Staatsforsten (vom 27.3.2018): <https://www.baysf.de/de/medienraum/pressemitteilungen/nachricht/detail/ins-gemachte-nest-kunsthorte-fuer-den-schwarzstorch-im-staatswald.html>)

Umweltamt Nürnberg (UWA N 2019): online unter https://www.nuernberg.de/imperia/md/umweltamt/dokumente/service/190925_massnahmenkatalog_nuernberg_abgabe_mit_index.pdf

